

Hansische Geschichtsblätter



**Herausgegeben vom
Hansischen
Geschichtsverein**

HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

130. JAHRGANG



2012

Porta Alba Verlag
Trier

REDAKTION

Aufsatzteil: Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow, Lübeck
Umschau: Dr. Volker Henn, Kordel

Für besondere Zuwendungen und erhöhte Jahresbeiträge, ohne die dieser Band nicht hätte erscheinen können, hat der Hansische Geschichtsverein folgenden Stiftungen, Verbänden und Städten zu danken:

POSSEHL-STIFTUNG ZU LÜBECK
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
FREIE HANSESTADT BREMEN

HANSESTADT LÜBECK



Landschaftsverband
Westfalen-Lippe



DR. MARGARETE SCHINDLER, BUXTEHUDE

Umschlagabbildung nach: Hanseraum und Sächsischer Städtebund im Spätmittelalter, in: Hanse, Städte, Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser, Bd. 1, hg. v. Matthias Puhle, Magdeburg 1996, S. 3.

Zuschriften, die den Aufsatzteil betreffen, sind zu richten an Herrn Prof. Dr. Rolf HAMMEL-KIESOW, Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck (rolf.hammel-kiesow@luebeck.de); Besprechungsexemplare und sonstige Zuschriften wegen der Hansischen Umschau an Herrn Dr. Volker HENN, Auf dem Pfahl 5, 54306 Kordel (v.henn@gmx.net).

<http://www.hansischergeschichtsverein.de>

Beiträge werden als Manuskript und auf Diskette erbeten. Die Verfasser erhalten von Aufsätzen und Miszellen 10, von Beiträgen zur Hansischen Umschau zwei Sonderdrucke unentgeltlich.

Die Lieferung der Hansischen Geschichtsblätter erfolgt auf Gefahr der Empfänger. Kostenlose Nachlieferung in Verlust geratener Sendungen erfolgt nicht.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Eintritt in den Hansischen Geschichtsverein ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag beläuft sich z. Zt. auf € 30 (für in der Ausbildung Begriffene auf € 15). Er berechtigt zum kostenlosen Bezug der Hansischen Geschichtsblätter. – Weitere Informationen gibt die Geschäftsstelle im Archiv der Hansestadt Lübeck, Mühlendamm 1–3, 23552 Lübeck.

ISSN 0073–0327
ISBN 978–3–933701–47–3

DIE HANSE AUF DEM WEG ZUM STÄDTEBUND:
HANSISCHE REORGANISATIONSBESTREBUNGEN AN DER
WENDE VOM 15. ZUM 16. JAHRHUNDERT*

von Maria Seier

Abstract: The Hanse on the path to federation: Reorganizing the Hanse on the cusp of the 16th century.

In 1494 the Hanseatic Diet approved a draft of a new defensive alliance which contained a schedule detailing the military and/or financial contribution of each town (Tohopesate). This schedule proved to be the starting point for recurrent discussions in the Diet between 1494 and 1518 about the status of individual Hanseatic cities. Contrary to previous practice, the Hanse reached a definitive decision on the status of individual cities. As a result eleven cities were excluded from the Hanse in 1518. Some of those remaining were relegated to second-class status, retaining the right to use Hanseatic privileges overseas but losing their right to attend the Diet. Closer examination shows that in the edition of this schedule in the Hanserezesse, the numerous additions and emendations were banished to the text-critical apparatus. They are, however, important, since they show that the register was in fact a correct and current list of all active Hanseatic towns. On the cusp of the 16th century, Hanseatic membership was not decided in the overseas counters, but in the Diet. This regulation of the Hanseatic membership was accompanied by efforts to organize the Hanse more tightly. Among the ideas touted were introducing an annual contribution, increasing the secrecy of confidential proceedings, introducing different classes of membership for larger and smaller towns and concluding a Tohopesate of all Hanseatic towns. All of these measures were aimed at restructuring the Hanse to form a closer union. As such, they were important steps on the way to the

* Es handelt sich um die gekürzte und überarbeitete Version der 2010 an der Fernuniversität Hagen, Historisches Institut, bei Prof. Dr. Felicitas Schmieder eingereichten Bachelorarbeit. Neben Frau Prof. Dr. Schmieder bin ich Herrn Prof. Dr. Rolf Hammel-Kiesow zu Dank verpflichtet, der die Idee zu diesem Thema hatte und die Überarbeitung des Manuskripts mit hilfreichen Anregungen unterstützte.

fundamental constitutional reform of the Hanse, which took place in the mid-16th century.

Als wichtiger wirtschaftlicher und politischer Machtfaktor im niederdeutschen Raum war die Hanse um 1500 von einer Phase des Übergangs und der Anpassung geprägt,¹ verursacht im politischen Bereich vor allem durch die frühmoderne Staatenbildung. Im Kontext fortschreitender staatlicher Verdichtung und der Bildung von Territorialstaaten² strebten die Fürsten des niederdeutschen Raums seit Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmend danach, die Städte, die ihrer Territorialgewalt unterstanden, in ihrer Selbstständigkeit zu begrenzen. Dadurch wurden die Beziehungen zwischen Städten und Fürsten mit zum wichtigsten Problem, das die Hanse in dieser Zeit zu lösen hatte.³ Einschränkungen der städtischen Autonomie waren eine ernste Gefahr, da damit die Hansezugehörigkeit einer Stadt erlöschen konnte.⁴ Die Hanse reagierte auf diese Bedrohung in zweierlei Hinsicht: mit Bemühungen zur Stärkung der hansischen Verfassung⁵ sowie mit einer Belebung der hansischen Bündnispolitik.⁶

¹ Stephan SELZER, *Die mittelalterliche Hanse*, Darmstadt 2010, S. 104f.; Rolf HAMMEL-KIESOW, Matthias PUHLE, Siegfried WITTENBURG, *Die Hanse*, Darmstadt 2009, S. 160f; Rolf HAMMEL-KIESOW, *Die Hanse*, München ³2004, S. 109f.; Matthias PUHLE, *Innere Spannungen. Sonderbünde – Druck und Bedrohungen von außen*, in: *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jörgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, Lübeck ³1999, S. 110–123; Horst WERNICKE, *Die Hanse um 1500*, in: *Hanse – Städte – Bünde. Die sächsischen Städte zwischen Elbe und Weser um 1500*, Bd. 1, Aufsätze, hg. v. Matthias PUHLE, Magdeburg 1996, S. 2–14. Mit der Hanse im 16. Jh. beschäftigte sich auch die 127. Pflingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins 2011 in Mühlhausen.

² Zur nationalstaatlichen Entwicklung und dem wachsenden Druck, dem sich die Hansestädte vonseiten der norddeutschen Territorialstaaten ausgesetzt sahen, siehe: Peter MORAW, *Hansestädte, König und Reich im späteren Mittelalter*, in: *Vergleichende Ansätze in der hansischen Geschichtsforschung*, hg. v. Rolf HAMMEL-KIESOW (*Hansische Studien XIII*), Trier 2002, S. 53–76; Georg SCHMIDT, *Städtehanse und Reich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Niedergang oder Übergang? Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert*, hg. v. Antjekathrin GRASSMANN (QDhG. N.F. Bd. 44), Köln 1998, S. 25–46; SELZER, *Hanse* (wie Anm. 1), S. 104f.; HAMMEL-KIESOW, *Hanse* (wie Anm. 1), S. 109f; PUHLE, *Innere Spannungen* (wie Anm. 1); WERNICKE, *Hanse* (wie Anm. 1).

³ Philippe DOLLINGER, *Die Hanse*, Stuttgart ⁵1998, S. 152.

⁴ Friedrich Bernward FAHLBUSCH, *Die Kreise städtischer Außenbeziehungen. Überlegungen zu Kategorisierungskriterien für Hansestädte*, in: *HGBl.* 119, 2001, S. 63–83.

⁵ Zu den Bemühungen, die hansische Verfassung zu stärken, siehe: Ernst PITZ, *Bürgereinnung und Städteinnung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse*, (QDhG. N.F. Bd. 52), Köln 2001, S. 365f.; Volker HENN, *Der Lübecker Hansestag vom Sommer 1418*, in: *Beiträge zur deutschen Volks- und Altertumskunde* (Museum für Hamburgische Geschichte), 26, 1991, S. 25–41; *Die hansischen Tagfahrten zwischen Anspruch und Wirklichkeit*, hg. v. Volker HENN (*Hansische Studien XI*), Trier 2001.

⁶ In der zweiten Hälfte des 15. Jh.s gab es im hansischen Einzugsbereich zur Sicherung der städtischen Autonomie und zur Abwehr äußerer wie innerer Gefahren zahlreiche Toho-

Angestoßen durch Braunschweig, das sich im Zusammenhang mit der Braunschweiger Fehde⁷ arg bedrängt sah, wurde auf dem Hansetag von 1494 zur Abwehr fürstlicher Übergriffe ein neuer Entwurf einer gesamthansischen Tohopesate nebst dazugehöriger Matrikelliste erarbeitet, ein Konzept, über das in den Folgejahren immer wieder beraten wurde. Anhand einer genaueren Beleuchtung dieser Ereignisse auf den gesamthansischen Tagfahrten zwischen 1494 und 1518, die zur Einführung einer gestaffelten Hansemitgliedschaft führten, soll im Folgenden untersucht werden, inwieweit und aus welchen Motiven die Hanse an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert entgegen ihrer bisherigen Praxis zu Fragen der Hansemitgliedschaft Stellung bezog.⁸ So ist zu fragen, welche Erkennt-

pesaten, d. h. Städtebünde, die auf lokaler bzw. regionaler Ebene geschlossen wurden und parallel zur Hanse bestanden. Die Basis bildete ein auf Zeit abgeschlossener Vertrag, bei dem die Zahl der Mitglieder klar definiert, das Eintreten des Bündnisfalls, sowie die dann in Gang zu setzenden Hilfsmaßnahmen eindeutig geregelt waren und weiterhin Regularien zur Meinungsfindung und zur Kassenführung festgehalten wurden. Angesichts der im 15. Jh. zunehmenden Bedrohung städtischer Autonomie durch fürstliche Territorialgewalt wurde die Idee eines Städtebundes immer wieder diskutiert, sodass es 1451 zum Abschluss einer großen hansischen Tohopesate kam, an der unter den 28 sich verbündenden Städten die wichtigsten Hansestädte (mit Ausnahme der preußischen Städte) beteiligt waren. Das Bündnis wurde in urkundlicher Form auf sechs Jahre geschlossen, dann aber nicht wieder verlängert. Zu den hansischen Tohopesaten siehe: Wilhelm BODE, *Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, in: HGbl. 45, 1919, S. 173–246; 46, 1920/21, S. 174–193; 51, 1926, S. 28–71; Horst WERNICKE, *Die Städtehanse 1280–1418. Genesis, Strukturen, Funktionen*, Weimar 1983; SELZER, *Hanse* (wie Anm. 1), S. 62f.; HAMMEL-KIESOW, *Hanse* (wie Anm. 1), S. 83; PITZ, *Bürgereinung* (wie Anm. 5), S. 415; DOLLINGER, *Hanse* (wie Anm. 3), S. 144.

⁷ Manfred R. W. GARZMANN, *Zwischen bürgerschaftlichem Autonomiestreben und landesherrlicher Autorität. Die Städte Magdeburg und Braunschweig im Vergleich*, in: *Hanse – Städte – Bünde* (wie Anm. 6), S. 62–83.

⁸ Zu Fragen der Hansezugehörigkeit wie auch zur organisatorischen Struktur und inneren Verfasstheit hat die Hanse selbst so gut wie keine Aussagen gemacht. Überwog in der älteren Forschung (vor allem des 19. Jh.s) die Einschätzung von der Hanse als einem hierarchischen Städtebund, verstand man sie in der Nachkriegszeit des 20. Jh.s als lockere Interessengemeinschaft mit dem städtischen Bürger und Hansekaufmann als Kernpunkt. Neu belebt wurde diese Diskussion durch Ernst Pitz, der den einigungsrechtlichen Charakter der Hanse herausarbeitete und die hansische Verfassung als mehrstufige Einigung von Individuen und von personalen oder ortsbezogenen Partikularverbänden beschrieb. Siehe: PITZ, *Bürgereinung* (wie Anm. 5), S. 342; Thomas HILL, *Vom öffentlichen Gebrauch der Hansegeschichte und Hanseforschung im 19. und 20. Jahrhundert*, in: *Ausklang und Nachklang der Hanse im 19. und 20. Jahrhundert*, hg. v. Antjekathrin GRASSMANN (*Hansische Studien XII*), Trier 2001, S. 67–88; Volker HENN, *Was war die Hanse?*, in: *Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos*, Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER, Volker HENN, Rainer POSTEL, Lübeck 1999, S. 14–23; Ahasver v. BRANDT, *Die Hanse als mittelalterliche Wirtschaftsorganisation – Entstehung, Daseinsformen, Aufgaben*, in: DERS., *Die Deutsche Hanse als Mittler zwischen Ost und West*. Köln 1963, S. 9–37, hier S. 27; Walther STEIN, *Die Hansestädte*, in: HGbl. 19, 1913, S. 233–294 u. S. 519–560; 20, 1914, S. 257–289; 21, 1915, S. 119–178; Ernst DAENELL, *Die Blütezeit der deutschen Hanse. Hansische Geschichte von der zweiten Hälfte des XIV. bis zum letzten Viertel des XV. Jahrhunderts*. Band 1 und 2. Berlin 1905/1906 (Nachdruck Berlin 1973), hier Bd. 2, S. 300.

nisse sich aus diesen Vorgängen über die organisatorische Struktur und Verfassung der Hanse ableiten lassen, aber auch inwieweit diese Maßnahmen eingebettet sind in umfassendere Reorganisationsbestrebungen und die Hanse damit auf geänderte politische und wirtschaftliche Rahmenbedingungen reagierte.

Dazu werden in einem ersten Schritt die Handlungsabläufe und Entscheidungsprozesse der Hansetage von 1494 bis 1518 nachgezeichnet. In dieser Zeit wurde anhand interner Verzeichnisse und Listen über die Mitgliedschaft einzelner Hansestädte beraten und elf Städte aus der Hanse ausgeschlossen. Zusätzlich wurde für die verbleibenden Städte eine zweigeteilte Mitgliedschaft eingeführt, was neu für die Hanse war. Einigen Hansestädten wurde zwar das Recht zur Nutzung der hansischen Handelsprivilegien eingeräumt, das Recht zur Teilnahme an den Hansetagen aber entzogen. Da im Zentrum dieser Beratungen hansische Matrikellisten standen, die gemeinsam mit dem Tohopesateentwurf von 1494 angelegt worden waren, werden die Matrikeln in einem zweiten Schritt einer eingehenden quellenkritischen Analyse unterzogen. Denn erst im näheren Hinsehen erschließen sich Bedeutung und Funktion, die diese Matrikel für die Ratssendeboten jener Zeit hatten, wird der zeichenhafte Charakter, der den Matrikeln innewohnte, erkennbar. In einem dritten Schritt wird eine Einordnung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse vorgenommen und beleuchtet, inwieweit die Maßnahmen als Ausdrucksformen hansischer Reorganisation den Umbau von der auf mittelalterlichem Einungsrecht basierenden personalen Gemeinschaft aller Genossen zum gesamthansischen Städtebund anstrebten.

Der Hansetag von 1518

Der Lübecker Hansetag von 1518 (19. Juni bis 14. Juli) fiel in eine Phase intensiver hansischer Aktivitäten, was u. a. daran deutlich wird, dass innerhalb weniger Jahre drei Hansetage abgehalten wurden, nämlich 1517, 1518 und 1521. War das 1517er Treffen⁹ mit vierzehn Städten nur mäßig besandt, denn das sächsische Drittel fehlte komplett und so wichtige Städte wie Danzig oder Köln hatten nur ihre Sekretäre geschickt, so war der Hansetag von 1518¹⁰ mit zwanzig anwesenden Städten für hansische Verhältnisse gut besucht, zumal Städte aus allen Hansedritteln erschienen waren. Neben den wendischen Städten war das preußisch-livländische Drittel durch Danzig und Riga vertreten, für das Kölner Drittel waren ne-

⁹ HR III, 7, 39.

¹⁰ HR III, 7, 108.

ben Köln noch vier weitere Städte anwesend und das sächsische Drittel wurde durch Braunschweig, Magdeburg und fünf weitere Städte abgedeckt.

Die Beratungsagenda der dreieinhalb Wochen dauernden Tagfahrt war umfangreich, sodass eine knappe Aufzählung der wichtigsten Themen genügen muss. Gemäß dem Rezess nahm die Situation in den Kontoren breiten Raum ein, besonders das Brügger Kontor und die bereits seit Jahren schwelende Frage der Verlegung des Kontors nach Antwerpen. Auch die Probleme im Englandhandel sowie die schwierige Situation am eingeschränkt wieder eröffneten St. Peterhof in Nowgorod kamen zur Sprache. Bei den innerhansischen Themen stand der Streit zwischen Danzig und Lübeck¹¹ im Vordergrund, der bereits den Hansetag von 1511 beschäftigt hatte. Daneben erregte ein Städtetag des kölnischen Drittels die Gemüter, da man eine Spaltung bzw. Gründung einer „Neuen Hanse“ in Westfalen befürchtete. Ein weiteres Thema waren die Bemühungen zur Aufrichtung einer gesamthansischen Tohopesate und darin eingebettet die Frage nach dem Umgang mit kleinen und mittleren Städten innerhalb der Hanse: Inwieweit seien diese Städte zu den Hansetagen zu laden und sollten sie in den Genuss der hansischen Privilegien kommen?

Bei den Beratungen zur Aufrichtung einer Tohopesate knüpfte man an den Hansetag von 1517 an.¹² 1517 hatte man, ausgelöst durch den brieflich erklärten Hanseaustritt von Berlin und Stendal, beklagt, dass sich die Zahl der Hansestädte täglich vermindere. Viele Städte in Pommern und der Mark hätten die Hanse mutwillig verlassen, wodurch zum Nachteil der Städte viele geheime Dinge weitergegeben worden seien. Daher müsse überlegt werden, wie sich die Städte zusammenschließen könnten, die der Hanse noch gehorsam seien.¹³ Wie der Lübecker Bürgermeister weiter mitteilte, hatte man in Reaktion auf die Austritte die Hansekontore in Brügge und Bergen angewiesen, Kaufleute aus Stendal und Berlin nicht länger in den Genuss der hansischen Handelsprivilegien kommen zu lassen.¹⁴ Dann wurde der Entwurf einer Tohopesate verlesen, wie er bereits 1494 von den Städten erarbeitet und danach auf fast jedem Hansetag neu verhandelt worden war. Ziel und Absicht dieses 1494 erarbeiteten Konzepts einer gesamthansischen Tohopesate¹⁵ waren die Sicherung des Landfriedens sowie die Abwehr unrechter Gewalt von außen wie auch die Abwehr innerer Unruhen. Es wurden, ausgehend von einer Dritteileinteil-

¹¹ Danzig verlangte von Lübeck Wiedergutmachung für Schäden, die es infolge kriegsbedingter Handlungen während der dänisch-lübeckischen Fehde (1509–1512) erlitten hatte.

¹² HR III, 7, 39 §§ 307–311.

¹³ HR III, 7, 39 § 307.

¹⁴ HR III, 7, 39 § 309.

¹⁵ HR III, 3, 355.

lung in wendisch-preußische, sächsische und kölnisch-westfälische Städte, 66 Hansestädte¹⁶ als Bündnispartner aufgezählt. Zur Erreichung der Ziele wurden als Erstes gegenseitige Achtung, Respekt und Friede zwischen Städten und Territorialherren vereinbart zum Wohle des gemeinen Kaufmanns zu Wasser und zu Lande. Darauf folgten Bestimmungen zur Festsetzung, Zahlung und Verwahrung einer gemeinschaftlichen Taxe, damit bedrohte Städte von diesem Geld Fehden und Belagerungen feindlicher Landesherren abwehren könnten. Dann kamen Regelungen, wie einer befehdeten oder belagerten Stadt in einem mehrstufigen Verfahren zu helfen sei, nämlich erst von Städten innerhalb ihres Drittels durch Vermittlungsversuche und Geldmittel; blieb dies ergebnislos, sollte die Hilfe auf die beiden weiteren Drittel ausgedehnt werden. Weiter kamen Bestimmungen hinzu, welche Strafen gegen eine beigetretene Stadt zu verhängen seien, wenn sie sich nicht an das Abkommen hielte sowie zum Inkrafttreten und zur Dauer der Tohopesate.

Wie dem Rezess zum Hansetag von 1494 in Bremen zu entnehmen ist, konnten sich die Ratssendeboten zügig auf die Grundzüge der Tohopesate einigen,¹⁷ strittig war jedoch die Höhe der festzusetzenden Taxe. Zusätzlich zum Tohopesateentwurf hatte man eine Matrikelliste erstellt,¹⁸ die für die sich verbündenden Städte die Höhe der jährlich zu leistenden Geldzahlungen festhalten sollte. Während den wendischen und sächsischen Städten die erarbeiteten Vorschläge zur Höhe der Taxe zu niedrig waren, erschienen sie den kölnisch-westfälischen Städten zu hoch.¹⁹ Weder 1494 noch später wurde der Entwurf ratifiziert und auch 1517 kam die Versammlung der Ratssendeboten nach ausführlicher Beratung überein, die Bemühungen zur Aufrichtung einer Tohopesate und zur Behandlung der kleinen Städte, also Fragen *to der voreninge und hanthavinge der stede*²⁰ den heimischen Räten vorzutragen, dass eine jede Stadt bis zur nächsten Tagfahrt sich dazu bedenken möge. Dementsprechend knüpfte die der Einladung zum 1518er Hansetag beigefügte Agenda der Beratungsgegenstände in drei von fünfzehn Punkten an die obige Vereinbarung an.²¹

¹⁶ Es werden die folgenden Städte genannt: Lübeck, Bremen, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Riga, Dorpat, Reval, Stettin, Stade, Danzig, Thorn, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Kulm, Greifswald, Kolberg, Stargard, Anklam, Gollnow, Kiel, Uelzen, Buxtehude, Köln, Osnabrück, Münster, Deventer, Zwolle, Groningen, Kampen, Minden, Herford, Paderborn, Lemgo, Dortmund, Zuthpen, Harderwijk, Wesel, Duisburg, Elburg, Stavoren, Roermond, Arnheim, Bolsward, Soest, Nijmegen, Braunschweig, Magdeburg, Halle, Berlin, Göttingen, Halberstadt, Hildesheim, Goslar, Einbeck, Hannover, Hameln, Quedlinburg, Aschersleben, Helmstedt, Norheim, Stendal und Salzwedel.

¹⁷ HR III, 3, 353 § 144 und § 156.

¹⁸ HR III, 3, 353 §§ 45–46 sowie § 105.

¹⁹ HR III, 3, 353 §§ 105–112.

²⁰ HR III, 7, 39 § 310.

²¹ HR III, 7, 56.

Die Verhandlungen des 1518er Hansetags begannen schleppend, da einige Städte – vor allem Danzig, dessen Vertreter erst am 3. Juli 1518 Lübeck erreichten – verspätet eintrafen. Nachdem man sich mit den drängenden Problemen der hansischen Kontore befasst hatte, wandte man sich den Bemühungen zur Aufrichtung einer Tohopesate zu. Dazu wurde erneut der Tohopesateentwurf von 1494 verlesen sowie die dazugehörige Matrikelliste.²² Jedoch gab der Lübecker Bürgermeister zu bedenken, *dat de thohopesate in der gestalt, wo dat gelesene concept inne hadde, anthonemende unfochlick*²³ [= nicht angebracht] sei, da die angesetzten Sätze für Besoldung nach seiner Erfahrung zu gering seien und deshalb die zu treffende Vereinbarung abzuändern sei. Neben der Höhe der Taxe kreiste ein weiterer Diskussionspunkt um die Frage, wann eine Stadt als zu Unrecht befehdet oder belagert gelten könne,²⁴ wann also die Hilfe der Städte nach Maßgabe des Bündnisses einzusetzen habe. Über den weiteren Verhandlungsverlauf ist aus dem Rezess nur noch wenig zu erfahren, da die Ereignisse und Ergebnisse des folgenden Sitzungstages ausgespart wurden.²⁵ Dies geschah aus Gründen der Geheimhaltung, wie dem Bericht der Danziger Ratssendeboten über diesen Hansetag zu entnehmen ist. Hier nach schlug der Lübecker Bürgermeister vor, *hiraf im recessse nichts to gedencken, up dat eyn solkeint nicht mangk de lude queme*.²⁶

Die zeitlich vorher stattfindenden Diskussionen zur Matrikelliste wurden als weniger geheimhaltungswürdig eingestuft. Nach dem Bericht der Danziger Deputierten, der die diesbezüglichen Gespräche ausführlicher schildert als der Rezess, begann man mit der Klärung der Frage, welche Städte der Hanse zugehörig waren. Dazu wurde gelesen

²² HR III, 7, 108 § 277.

²³ HR III, 7, 108 § 278.

²⁴ HR III, 7, 108 §§ 279–280.

²⁵ Die Verhandlungen zu §§ 277–281 fanden laut Rezess am Mittwoch, den 7. Juli 1518 am Vormittag statt. Am Nachmittag wie am Vormittag des 8. Juli 1518 teilte sich der Hansetag in zwei Gruppen, eine Gruppe befasste sich mit dem Lübeck-Danzig-Zwist, eine Zweite mit Tohopesate und Matrikel. Über diese Verhandlungen wurden keine Aufzeichnungen angefertigt. Siehe dazu die Anmerkungen und Hinweise zu HR III, 7, S. 176, Fußnote 6: „Juli 8; die Verhandlungen des Vormittags fehlen hier ganz, vgl. n. 113, §§ 81–94. Die hier in §§ 293–313 berichteten Verhandlungen sind nach n. 113, §§ 101 ff. auf Freitag, den 9. Juli vormittags zu setzen; vgl. auch unten § 314: Tor vesper. Vgl. §§ 275, 276, 281.“

²⁶ HR III, 7, 113 § 128. Anstatt die Ergebnisse im Rezess aufzunehmen, wurden sie auf einem getrennten Blatt festgehalten, das von Lübeck verwahrt wurde. Denn es heißt dort: *Wolde man aver dit, wes vorhen in diser dagefaert hirinne bewagen und vor guet angesehen, up eynen slichten ingelechten zceddel, de by den van Lubeck blyven solde, umbe hernamals wider handel daraf to hebben, beramen to laten, lethen se gescheen. Und datsolvige waert van den andern steden nicht uthgeslagen*. Ebd.

*uth deme recessse ano 1494 up trinitatis tho Bremen gemaket, wat vor stede in de anse gehorich; und de daeruth gedaen sien, de sient understreken, woh folget mitsampt der taxa, zo eyner elcken stadt is upgelecht.*²⁷

Danach folgt im Bericht der Danziger eine Niederschrift bzw. Wiedergabe der 1518 verlesenen Matrikelliste²⁸ inkl. der vorgenommenen Unterstreichungen verschiedener Städtenamen, eine Liste also, die auf die Tohosateberatungen von 1494 zurückging. Da sie als Abschrift mit in den Bericht aufgenommen wurde, steht zu vermuten, dass den Danzigern die Matrikel in dieser Form nicht vorlag.²⁹

*Thom ersten uth deme Lubschen efte Wendisschen dordendele Lubeck taxeret up 100, Rostock 40, item Stralesszundt 50, Wiszmar 25, item Colmen 15 und is understreken, item Thorn 20, Elwingk 20, item Dantczke up 80, item Konigesberch 60, item Brunszberch 20, item Rige 50, item Derpte 25, item Revel 40, item Stettin 40, item Stade 20, item Ultczen 10, item Buxtehude 10, Stargardt 25, item Ankelem 10, item Golnaw 10, item Kyel 10, item Hamborch 75, item Lunenborch 60, item Gripezwoelt 25, item Colberg 20. Hierna folgen de stede uth dem Colnisschen efte Westfallesschen dordendele, int erste Collen up 100, Ossenbrugge 30, Soest 30, Mynden 20, Herverde 15, Paderborn 20, Lemgow 10, Dorthmunde 30, Munster 32, Nymwegen 30, Devenier 60, Zuiphen 30, Swolle 25, Harderwieck 40, Groningen 30, Wesele 30, Dusberch 20, Elborch 10, Stavern 20, Romunde 20, Arnheim 30, Campen 60, Bolszwerden 40, Lippe, Unna, Hamme, Emmerick tho Lubeck taxeret up 25 anno 1507, Werborch, Bilfeldt. Darna folgen de stede uth dem Sassischen efte Overheydeschen dordendele, int erste Bremen, taxeret up 50, Mageborch 60, Bruenswieck 70, Halle 60, Stendel 40, Soltwedel 30, Berlyen 40, Gottingen 40, Halverstadt 30, Hildensem 40, Goszler 25, Embeke 30, Hannover 25, Hamelen 20, Quedelenborch 25, Asscherschleve 40, Northem 10, Helmestede 10, Crakow, Breszlaw, Franckenfoerdth.*³⁰

²⁷ HR III, 7, 113 § 77.

²⁸ In der Edition der Hanserezesse ist die Wiedergabe bzw. Abschrift der verlesenen Matrikel in den Bericht der Danziger eingearbeitet und nicht als eigenes Dokument kenntlich gemacht worden. Ob dies von den Zeitgenossen bereits so angefertigt wurde oder ob die Editoren zwei Schriftstücke miteinander verwoben haben, wäre durch einen Blick in das Danziger Original zu klären, was im Rahmen dieser Arbeit nicht geleistet werden konnte. Die Formulierungen, die in der Abschrift für den Übergang von einem Hansedrittel zum nächsten gewählt wurden (*Hierna folgen de stede uth dem [...] Darna folgen de stede uth dem*), sprechen jedoch dafür, dass die Matrikelabschrift von den Zeitgenossen in den Bericht integriert worden ist.

²⁹ Dass den Danzigern keine Abschrift der Matrikel vorlag, könnte damit zusammenhängen, dass Danzig 1494 (HR III, 3, 353 §§ 7–8) und 1517 (HR III, 7, 39 § 9) nur durch seinen Stadtsekretär vertreten war und 1506 ganz fehlte (HR III, 5, 108 §§ 3–4). 1507 (HR III, 5, 243 § 21) und 1511 (HR III, 6, 188 § 19) wurde Danzig u. a. durch Ewert Varwer (Ferber) vertreten, 1518 durch Bürgermeister Hinrick Wise und den Ratmann Ulrick Huxer sowie Meister Ambrosius Storm als Stadtsekretär (HR III, 7, 108 § 22m).

³⁰ HR III, 7, 113 § 77. Im Originaldokument sollen laut Anmerkung des Editors die Städte unterstrichen sein, in der Edition sind sie mit einem hochgestellten a) gekennzeichnet.

Es sei vorgeschlagen worden auf Basis dieser Matrikel zu untersuchen, ob man irgendeine neue Veränderung daran vornehmen müsse, so der Bericht weiter. Es erschien den Ratssendeboten notwendig, für die Zukunft festzulegen, welche Städte man zum Hansetag laden und mit den hansischen Privilegien ausstatten solle.³¹ Oder, wie es im Rezess ausführlicher protokolliert wurde: Nachdem das Register bzw. die Aufstellung verlesen worden war, in der die Hansestädte genannt waren, wurde für die nachstehenden Städte beschlossen, es bezüglich deren Status oder Zugehörigkeit zur Hanse in folgender Weise zu halten:³²

„Braunsberg: Da vom Bischof von Heilsberg unterworfen und ohne Kaufleute, soll es zu den Hansetagen nicht geladen werden; wenn die Braunsberger aber die Ladung begehren, soll darüber erneut beraten werden.

Stettin: Da Stettin seit 1470 nicht mehr zum Hansetag war, jedoch die Hansezugehörigkeit begehrt, auch einige Kaufleute hat, soll man es in den Kontoren die Privilegien nutzen lassen gleich den anderen; ob man sie aber zu den Hansetagen laden soll, ist zu bedenken.

Uelzen: Sollen die Privilegien nutzen, aber nicht zum Hansetag geladen werden. Stargard, Anklam: Sollen auf Empfehlung der wendischen Städte zum Hansetag geladen werden.

Gollnow: Soll nicht geladen werden.

Kiel, Paderborn, Groningen: Sollen zum Hansetag geladen werden.

Stavoren: Sind anno 1456 als ungehorsam angesehen worden; wenn sie die Privilegien genießen wollen, sollen sie sich nach den Vorgaben der Rezesse läutern.

Bolsward: Sollen auch ohne Ladung bleiben.

Roermond, Arnheim, Emmerich: Sollen zu den Hansetagen geladen werden.

Venlo: Soll man nicht laden.

Lippstadt, Unna, Hamm, Warburg, Bielefeld: Sollen die Privilegien nutzen und dem Kaufmann die Steuern zahlen, aber sie sollen zu den Hansetagen nicht geladen werden.

Stendal, Salzwedel, Berlin: Haben die Hansezugehörigkeit aufgegeben und sollen darum nicht die Privilegien nutzen und auch nicht zu den Hansetagen geladen werden. Man soll sie in den Hansestädten wie Butenhansen behandeln.

Halle, Halberstadt: Soll man nicht laden und wie Butenhansen behandeln.

Quedlinburg, Aschersleben, Helmstedt, Krakau, Breslau, Frankfurt/O: Sollen zum Hansetag nicht geladen werden.“³³

³¹ HR III, 7, 113 § 78.

³² HR III, 7, 108 § 291. Siehe hierzu STEIN, Hansestädte (wie Anm. 8), 1913, S. 255. Stein kommt bei seiner Analyse der Beschlüsse des Hansetags von 1518 zu dem Schluss: „Rezess und Gesandtschaftsbericht stimmen in manchen Punkten nicht überein,“ weil er die zeitliche Abfolge der Einträge in Bericht und Rezess nicht ausreichend berücksichtigt. Der Bericht der Danziger protokolliert die Matrikel, die als Vorlage für die sich dann anschließenden Beratungen genutzt wird. Die Ergebnisse dieser Beratungen werden im Rezess ausführlich dargestellt, im Bericht jedoch nur im Hinblick auf die pommerschen und preußischen Städte kurz gestreift.

³³ HR III, 7, 108 § 292.

In Zukunft sollte also unterschieden werden zwischen Hansestädten, die zu den Hansetagen zu laden seien und die hansischen Privilegien in den Kontoren nutzen durften und anderen Hansestädten, die keinen Anteil an der Gestaltung der hansischen Angelegenheiten haben sollten, da sie nicht mehr an den Hansetagen teilnehmen dürften, denen aber die Nutzung der hansischen Privilegien weiterhin gestattet werden sollte. Zu dieser neu geschaffenen Gruppe der „kleinen Hansestädte“³⁴ zählten zwölf Städte, nämlich Braunsberg, Stettin, Uelzen, Gollnow, Stavoren, Bolsward, Lippstadt, Unna, Hamm, Warburg, Bielefeld, Venlo. Zusätzlich wurden weitere elf Städte genannt, denen die Hansezugehörigkeit aberkannt wurde, entweder, weil sie selbst ihren Austritt erklärt hatten wie z. B. Berlin oder Stendal oder weil sie von ihrem Stadtherrn unterworfen worden waren. Zu dieser Gruppe gehörten die Städte Halle, Stendal, Salzwedel, Berlin, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Helmstedt, Krakau, Breslau und Frankfurt/O.

Damit wurden elf Städte exmatrikuliert und weiteren zwölf Städten die Mitsprache in Hanseangelegenheiten bzw. Teilnahme an den Hansetagen abgesprochen.³⁵ Über die Motive der Hanse für diese Ausschlüsse hält sich der Rezess bedeckt, dafür gibt der Bericht der Danziger umso deutlicher Auskunft. Demnach möchte man Städte, die vom jeweiligen Territorialherrn unter seine Herrschaft gezwungen worden waren, nicht an den hansischen Beratungen teilhaben lassen, damit die Politik der Hanse nicht nach außen dringen und an die gegnerische Partei der Fürsten weitergegeben werden könne.³⁶ Die politische Gesamtsituation und Lage der Städte wurde als so prekär angesehen, dass eine Abschottung und Geheimhaltung der hansischen Politik von großer Wichtigkeit war und Städte, die ihre Außenbeziehungen nicht mehr frei und in Eigenregie gestalten konnten, ihren Status als Vollmitglied der Hanse verloren.³⁷ Jedoch sollte die mögliche Weitergabe von Hanse-Interna an den Stadtherrn nur politische, nicht aber wirtschaftliche Konsequenzen für diese Städte haben. Denn Städte,

³⁴ Die Bezeichnung dieser neu geschaffenen Gruppe von Hansestädten als „kleine Hansestädte“ geht auf eine zeitgenössische Klassifizierung zurück. Zu Beginn des Hansetags, am 21. Juni 1518, wurde laut Rezess angekündigt, im Rahmen dieses Tages *der handelinge halven, so kleyne stede und wickbelde in den stapelstederen gebruken* (HR III, 7, 108 § 30) zu überdenken und sobald die Ratssendeboten vollständig versammelt seien, zu beraten, wie hierin zu verfahren sei.

³⁵ Nach Dollinger seien „1518 [...] 31 Städte aus der Hanse ausgeschlossen worden.“ Siehe DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 3), S. 408. Hier wurde übersehen, dass zwar bei 31 Städten über die Hansemitgliedschaft verhandelt, aber nicht alle ausgeschlossen wurden.

³⁶ HR III, 7, 113 § 78.

³⁷ Nach Fahlbusch ist die Gestaltungsfreiheit in den Außenbeziehungen konstituierend für den Status als Hansestadt. Siehe FAHLBUSCH, Außenbeziehungen (wie Anm. 4), S. 72.

die sonst ihren Pflichten als Hansestadt nachkämen, sollten weiterhin in den Genuss der hansischen Privilegien kommen.³⁸

Bei den Überlegungen zum Hansestatus der Mitgliedsstädte wurde abschließend keine systematische Aufzählung angefertigt, sondern man führte – wie es der Danziger Gesandtenbericht auch formuliert³⁹ – anhand einer bestehenden Liste nur die Städte auf, bei denen die Mitgliedschaft neu überdacht werden musste. Dieses Vorgehen rückt das Städteverzeichnis, dessen man sich 1518 bediente in den Fokus. Es handelte sich dabei laut dem Bericht der Danziger um die Matrikelliste von 1494, die im Rahmen der damaligen Tohopesatebestrebungen erstellt worden war und von der die Danziger im Rahmen ihres Berichts eine Abschrift anfertigten. Diese Liste, die als Mitgliedsverzeichnis der Hanse⁴⁰ angesehen wurde, führte jedoch nicht nur alle Namen der Hansestädte auf, sondern enthielt Unterstreichungen bei den Namen der Städte, die nicht mehr zur Hanse gehörten: *und de daeruth gedaen sien, de sient understreken*.⁴¹ Wann waren diese Unterstreichungen vorgenommen worden, bereits 1494, als die Matrikel aufgestellt wurde? Wenn ja, dann wäre 1518 nicht zum ersten Mal, sondern bereits 1494 darüber beraten worden, einige Städte aus der Hanse auszuschließen. Warum bedurfte es dann aber eines erneuten Ausschlusses? Wenn nein, dann ist zu fragen, zu welchem anderen Zeitpunkt und Anlass diese Unterstreichungen vorgenommen wurden? Interessant ist, dass die Städte, bei denen man sich 1518 veranlasst sah, den Status der Hansezugehörigkeit bzw. des Hanseausschlusses anzusprechen, im wesentlichen Städte waren, die auf der Matrikelliste von 1494, wie sie im Danzig-Bericht wiedergegeben wird, unterstrichen waren. Nur drei Städte werden angesprochen, die weder in der Danziger noch in der Bremer Liste⁴² unterstrichen sind, nämlich Anklam, Gollnow und Stavoren. Insofern steht die Matrikelliste in vielerlei Hinsicht im Zentrum der Fragen rund um die Hansemitgliedschaft, weshalb im folgenden die Vorgänge von 1494 und die Entstehung dieser Liste näher beleuchtet werden sollen.

³⁸ HR III, 7, 113 § 78.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Im Rezess findet sich folgende Charakterisierung: *na vorlesinge des registers, dar inne de anzestede genomt*. HR III, 7, 108 § 291.

⁴¹ HR III, 7, 113 § 77.

⁴² Wie im weiteren Textverlauf noch näher erläutert werden wird, gibt es neben der im Bericht der Danziger wiedergegebenen Matrikelliste noch zwei erhaltene Originaldokumente, eine Matrikel aus Bremen und eine aus Soest.

Die Matrikelliste(n) der Hansestädte

Im ausgehenden Mittelalter benutzte man den Begriff Matrikel für ein öffentliches Verzeichnis. Das Lexikon des Mittelalters hebt kirchliche (v. a. Taufeinträge einer Pfarrei) und universitäre (Verzeichnis der an einer Universität oder Hohen Schule eingeschriebenen Studenten) Matrikeln hervor.⁴³ Großes Gewicht erlangte die Reichsmatrikel, in der militärische und finanzielle Reichshilfen der Reichsstände festgelegt wurden. Gemäß Beschluss des Reichstags hatte jeder Reichsstand bestimmte Kontingente zu stellen. Die erste Reichsmatrikel wurde 1422 im Rahmen der Hussitenkriege beschlossen, weitere folgten u. a. 1467, 1471, 1486, 1507, 1521.⁴⁴ Als 1471 zur Abwendung der Türkengefahr die angeschlagenen Stände ermächtigt wurden, ihr Truppenkontingent durch Steuern zu finanzieren, wurde das regionale, bislang an Bistumsgrenzen und zentralen Legstätten ausgerichtete Erhebungssystem von Mannschaften o. ä. durch eine territorial organisierte Steuereinzahlung ersetzt und auch Grafen, Bischöfe und Äbte wurden zur Steuer mit herangezogen,⁴⁵ ein Vorgehen, das in der Folge immer wieder zu Streit um die Befreiung von der Reichsteuer führte.

Die Hansematrikel nahm einen ähnlichen Weg wie die Reichsmatrikel. Sahen die ersten hansischen Tohopesaten, wie z. B. die große Tohopesate von 1451,⁴⁶ regional ausgerichtete Hilfen durch die Stellung von Bewaffneten vor, die nur in Ausnahmefällen durch Geld abzulösen waren, änderte sich dies mit dem Tohopesateentwurf von 1494,⁴⁷ der die Zahlung und Verwahrung einer jährlichen Taxe vorsah, damit angegriffene Städte mit dem Geld Fehden und Belagerungen feindlich gesinnter Landesherren abwehren könnten. Der Vorschlag dazu kam vom Hildesheimer Bürgermeister, der anregte, für alle Städte eine jährliche Taxe festzusetzen und das Geld zusammenzulegen, damit befehdete Städte sich mithilfe dieses Geldes retten bzw. befreien könnten. Denn wenn man Geld habe, dann kriege man wohl, was man haben wolle, z. B. einen Schutzherrn in der Region, in der die befehdete Stadt gelegen sei.⁴⁸ Die hier zu beobachtende Verschiebung von konkret zu leistender Hilfe (Stellung von Bewaffneten) hin zu abstrakteren Hilfeleistungen durch Geldzahlungen, markiert einen wich-

⁴³ D. ZIMPEL, Matrikel, in: LexMA, Bd. 6, München 1993, Sp. 395. Der Artikel gibt leider keinen Hinweis auf die Reichsmatrikel, die als weiteres Lemma im Lexikon des Mittelalters aufgenommen wurde.

⁴⁴ K.-M. HINGST, Reichsmatrikel, in: LexMA, Bd. 7, München 1995, Sp. 612.

⁴⁵ D. WILLOWEIT, Matrikel, in: HRG, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 389–391.

⁴⁶ UBStL 8, 720 sowie HR II, 3, 652 (hier jedoch nur in gekürzter Fassung abgedruckt).

⁴⁷ HR III, 3, 355.

⁴⁸ HR III, 3, 353 § 37.

tigen Wendepunkt. Hilfe durch Geldzahlungen wird somit zu „heimlicher Hilfe“, wie es auch der Lübecker Bürgermeister einige Jahre später explizit formuliert hat.⁴⁹ In ähnlicher Weise wie bei der Reichsmatrikel verlagerte demnach auch die Hanse die im Bündnisfall zu leistende, bislang eher regional ausgerichtete Hilfe zu einer hanseweit erhobenen Taxe und erarbeitete korrespondierend zum Tohopesateentwurf von 1494 eine Matrikel, in der alle zu jährlichen Zahlungen heranzuziehende Hansestädte aufzunehmen waren. Anders jedoch als die Reichsmatrikel erlangte die Tohopesate keine bindende Wirkung, da eine Ratifizierung des Konzepts weder 1494 noch in den Folgejahren gelang.

Ein Abdruck der zur Tohopesate gehörenden Matrikelliste findet sich nicht bei den Rezessunterlagen von 1494,⁵⁰ sondern erst bei den Unterlagen des Hansetags von 1506.⁵¹ Dies ist insofern erklärlich, als man sich 1506 angesichts des zunehmend angespannter werdenden Verhältnisses zwischen Lübeck und Dänemark den Fragen der Tohopesate mit neuer Dringlichkeit zuwandte. Auch fürchtete man den Zusammenschluss der Fürsten gegen die Hansestädte,⁵² deren Absicht es sei, die Städte zu vernichten, mit großer List ihren Verderb und Untergang herbeizuführen. Bereits in Bremen sei darüber verhandelt worden und aus den Rezessen sei ersichtlich, dass man damals zwei Wege vorgeschlagen hatte: *als dat de stede eynen schuttetherenn hadden unde jarlinx ene inlage deden*.⁵³ Auch 1506 wurde ausgiebig über die Höhe der Taxe diskutiert. Lübeck, das sich einem drohenden Krieg mit Dänemark gegenüber sah und deshalb in großer finanzieller Bedrängnis war, schlug vor, die Taxe gemäß dem in der Matrikel festgelegten Verhältnis für Köln auf 4000 rhein. Gulden zu normieren.⁵⁴ Dies erschien den meisten Städten deutlich zu hoch. Man einigte sich schließlich darauf den Anschlag zu halbieren, wollte jedoch keinen Beschluss fassen, da der Hansetag nur schlecht besucht war – neben den wendischen Städten waren nur noch Köln, Bremen und Münster vertreten. Vielmehr sollte die Angelegenheit auf dem nächsten, möglichst im kommenden Jahr stattfindenden Hansetag erneut beraten werden, wozu jede Hansestadt eine Kopie des Bremer Entwurfs zur Taxe erhalten sollte.⁵⁵ Hierdurch wird zweierlei nachvollziehbar: zum Ersten, warum Dokumente

⁴⁹ *Ock is dit vornemen eyne sunderlicke und heymelicke holpe, wen de so, wo beslaten und togesecht werdt, gefoldt, dat man sam mit der feyde wider nichts tho doen heft.* HR III, 7, 113 § 65.

⁵⁰ HR III, 3, 330–423.

⁵¹ HR III, 5, 116.

⁵² HR III, 5, 105 § 295.

⁵³ HR III, 5, 105 § 296.

⁵⁴ HR III, 5, 105 § 278.

⁵⁵ HR III, 5, 105 § 343.

von 1494 gemeinsam mit den Unterlagen aus dem Jahr 1506 verwahrt wurden und zum Zweiten, wie schwierig eine exakte Datierung der Matrikelliste ist, da 1506 in größerem Umfang Abschriften der 1494 erstellten Liste angefertigt wurden. Die Edition der Hanserezesse reagiert auf dieses Datierungsproblem dergestalt, dass die Matrikelliste zwar im Rahmen des 1506er Hansetags abgedruckt wird, ihr aber im Titel zweierlei Datum zugeordnet werden: „Matrikel (Taxe) der Hansestädte. – 1494 [Juni 2], 1506 [Juni 20].“⁵⁶

Wie dem Kopfgegest zu entnehmen ist, stützten sich die Editoren bei Wiedergabe und Abdruck der Matrikel auf drei aus jener Zeit erhaltene Originalschriftstücke.⁵⁷ Das erste Exemplar stammt aus Soest und wird im dortigen Stadtarchiv verwahrt⁵⁸ und ist hier als Faksimile unter Anlage 1 beigefügt. Das zweite, Bremer Exemplar befindet sich im Staatsarchiv Bremen,⁵⁹ ebenfalls als Faksimile beigefügt unter Anlage 2. Das dritte, Lübecker Exemplar ist heute nicht mehr verfügbar, da es nach Auskunft des Archivs der Hansestadt Lübeck (vermutlich durch Archivgutverluste im Zuge des 2. Weltkriegs) verloren ging. Die bereits vorgestellte Matrikelliste, die die Danziger 1518 in ihrem Bericht zum Hansetag anfertigten und die eine Wiedergabe bzw. Abschrift einer älteren, 1518 verlesenen Matrikelliste darstellt, dürfte auf ein Schriftstück Lübecker Provenienz zurückgehen, da vermutet werden kann, dass 1518 das Lübecker Dokument verlesen wurde. Ob es sich dabei um dieselbe Liste handelt, die den Editoren der Hanserezesse (noch) vorlag, bleibt zu untersuchen.

Beide erhaltenen Originalschriftstücke haben keine Überschrift, aus der Sinn, Zweck und Datum der Aufstellung hervorgehen könnten. Jedoch findet sich auf der Soester Matrikel oben rechts, links neben der Folio-Nummerierung in eckigen Klammern die Jahreszahl 1494, eine Datierung, die im Nachhinein von einer sachkundigen Hand vorgenommen worden sein muss, vielleicht die gleiche Hand, die dieses Dokument für die Rezzession ausgewählt hat.⁶⁰ Das hieße, dass korrespondierend zum dop-

⁵⁶ HR III, 5, 116. Leider fehlt bei den 1494er Unterlagen, speziell beim Abdruck des Topopesateentwurfs der Hinweis, dass sich die dazugehörige Matrikelliste bei den Dokumenten des 1506er Hansetags findet.

⁵⁷ An späterer Stelle, nämlich bei der Herausgabe des siebten Bandes der dritten Abteilung der Hanserezesse findet sich für das Jahr 1518 der Hinweis, dass damals zusätzlich noch eine weitere Matrikel aus dem Stadtarchiv Wesel hinzugezogen worden war (HR III, 7, S. 146, Fußnote 1). Eine Anfrage beim Stadtarchiv Wesel ergab, dass die Matrikel dort leider nicht mehr verfügbar ist.

⁵⁸ Stadtarchiv Soest; Signatur: A 1343, fol. 480r.

⁵⁹ Staatsarchiv Bremen; Signatur: StAB 2-A.2.b.1.

⁶⁰ Noch weiter in der Ecke finden sich oben rechts zwei Zahlen, die auf unterschiedliche Foliierung (480 die aktuelle und 39 die ältere Variante) im Rahmen der Verwahrung und Archivierung hinweisen.

pelten Datum im Dokumententitel die Editoren der Hanserezesse bei der Herausgabe des fünften Bandes der dritten Abteilung der Rezesse die Soester Matrikel als die ältere, vermutlich 1494 entstandene Liste ansahen und die Bremer Matrikel als eine jüngere Abschrift oder Variante dieser Liste, angefertigt im Jahr 1506, einstuften.

Zwischen Soester und Bremer Matrikel lassen sich diverse Unterschiede ausmachen, wie auch schon aus der Lektüre von Kopfregegest und Fußnoten der Rezessionition zu diesem Dokument deutlich wird. Denn beim Abdruck hat sich die Edition an dem Soester Exemplar orientiert und Unterschiede zum Bremer oder Lübecker Exemplar in die Fußnoten verwiesen.⁶¹ Hinsichtlich der inhaltlichen Informationen, die die Schriftstücke aufweisen, lassen sich zwei wichtige Differenzen feststellen. So sind auf der Bremer Aufstellung einige Städtenamen unterstrichen; ein Umstand, auf den die Edition hier nicht hinweist,⁶² der sich aber mit der Danziger Abschrift deckt. Solche Unterstreichungen sind jedoch bei den Dokumenten aus Soest und Lübeck nicht vorhanden. Hieraus ergibt sich zum einen, dass zwischen Bremer und Danziger Aufstellung ein enger inhaltlicher Zusammenhang besteht und zum Anderen, dass die Lübecker Matrikelliste, die die Editoren bei der Herausgabe der Hanserezesse zurate zogen, aller Voraussicht nach nicht identisch ist mit der Matrikelliste, die von Lübeck auf dem Hansetag von 1518 verlesen wurde. Insofern vermuten die Editoren zu Recht, dass ihnen bei der Herausgabe der Hanserezesse nicht das Lübecker Original vorlag,⁶³ sondern eine spätere aus dem 16. Jahrhundert stammende Fassung. Da diese spätere Version mittlerweile ebenfalls verloren ging, können heute nur schwerlich Aussagen zu Herkunft und Aussagekraft dieses Dokuments gemacht werden.

⁶¹ Sowohl die Soester wie die Bremer Matrikel sind optisch in drei Spalten gegliedert, die die Namen von Hansestädten sowie eine hinter dem Namen stehende Zahl enthalten. Bei der Soester Matrikel steht oben in der ersten und dritten Spalte hinter der Zahl der Zusatz *Rinsche g.*, ein Hinweis darauf, dass es sich bei den Zahlen um Geldsummen handelt. Dieser Zusatz fehlt bei der Bremer Liste, die dahingegen unter jeder Spalte Summenbildungen enthält, worauf die Rezessionition nur im Kopfregegest hinweist. HR III, 5, 116.

⁶² Den Unterstreichungen in der Bremer Matrikel wurde bei der Herausgabe des fünften Bandes der dritten Abteilung der Hanserezesse keine Beachtung geschenkt. Erst bei der Edition der Schriftstücke für den Hansetag von 1518 (Bd. 7 der dritten Abteilung) wurde dieses Versäumnis bemerkt, da sich die hansischen Gesandten im Rahmen ihrer Verhandlungen darauf bezogen, dass in der Matrikel einige Städtenamen unterstrichen worden seien. Auf dieses Versäumnis reagierte man mit einer Fußnote zum Rezess von 1518: „Bei der Benutzung der Handschriften, die dem Abdruck der Matrikel (Taxe) zugrunde liegen, ist nicht beachtet worden, ob einzelne Städtenamen unterstrichen waren. Eine jetzt angestellte Nachfrage bei den betr. Archiven hat ergeben, dass in den Abschriften zu Lübeck, Soest und Wesel keine Namen unterstrichen sind, dagegen in der zu Bremen die folgenden: [Es folgen die Namen der unterstrichenen Städte; d. V.]“ HR III, 7, S. 146, Anm. 1.

⁶³ „Es wird zugleich ersichtlich, dass die Bremer Abschrift die Lübecker (nicht mehr vorhandene) Originalaufzeichnung am treuesten wiedergibt.“ Ebd.

Es sind bei den überlieferten Matrikellisten aus Bremen und Soest noch weitere inhaltliche Differenzen feststellbar, da für einige Städte abweichende Taxebeträge angegeben werden,⁶⁴ was darauf hinweist, dass die einzelnen Matrikeldokumente einen unterschiedlichen Stand der Verhandlungen festhalten. Dass keine der Matrikeln den Verhandlungsstand von 1494 wiedergibt, wird aus einem Schreiben Lübecks an den Danziger Rat im Nachgang zum Bremer Hansetag von 1494 deutlich. U. a. wird Danzig darin auf einem eingelegten Zettel mitgeteilt, wie in den Verhandlungen zu Bremen die preußischen Städte taxiert wurden.⁶⁵ Die dortigen Angaben sind jedoch weder mit der Soester, Danziger oder Bremer Matrikel deckungsgleich. Die Bremer Matrikel weicht bei zwei Städten ab (Kulm und Königsberg) und die Listen aus Soest und Danzig weichen bei vier Städten ab (Kulm, Thorn, Königsberg und Braunsberg). Auch wenn die Datenbasis dünn bleibt, da sich keine weiteren Dokumente mit Taxe-Angaben haben finden lassen, dürfte der Schluss zulässig sein, dass aufgrund der geringeren Zahl der Abweichungen die Bremer Matrikel dem Verhandlungsstand von 1494 näher kommt als die Soester und die Danziger Matrikel, die Bremer Liste also älter ist als die beiden anderen. Da die Bremer Liste zusammen mit den Unterlagen des 1506er Hansetags aufbewahrt wurde und wir aus dem Rezess wissen, dass auf dieser Tagfahrt ausgiebig über die Matrikel verhandelt wurde, könnte die aus 1494 vorliegende Taxierung für einige Städte abgewandelt worden sein, um dann als Grundlage neuer Verhandlungen für den im kommenden Jahr geplanten Hansetag zu dienen.

Denn wie 1506 geplant, fand das nächste Treffen der Hansestädte 1507 in Lübeck statt. Der Hansetag war mit 27 vertretenen Städten sehr gut besucht und hätte damit vielleicht den Durchbruch bei den Tohopesateverhandlungen erreichen können, wenn nicht das sächsische Drittel komplett fern geblieben wäre.⁶⁶ Auch diese Tagfahrt, die auf politischer Ebene deutlich im Zeichen der lübeckisch-dänischen Auseinandersetzung und den noch im selben Sommer in Nyköbing geplanten Verhandlungen mit Dänemark stand, beschäftigte sich mit der Notlage, in die viele Städte

⁶⁴ So gibt Bremen die Taxe für z. B. Thorn mit 30, für Königsberg mit 20, für Kulm mit 15 und für Braunsberg mit 10 Gulden an, wohingegen Soest und Danzig für Thorn eine Taxe von 20, für Königsberg von 60 und für Braunsberg von 20 Gulden nennt, Kulm von Soest jedoch überhaupt nicht genannt wird.

⁶⁵ HR III, 3, 363. Danzig wird auf 80 Gulden, Königsberg und Thorn auf 30, Kulm auf 40, Elbing auf 20 und Braunsberg auf 10 Gulden taxiert.

⁶⁶ Die Motive der sächsischen Städte, diesen Tag nicht zu besenden, können hier nur gestreift werden. Wie aus den Rezessunterlagen hervorgeht, hatten die sächsischen Städte 1494 unter dem Druck der Braunschweiger Fehde (1492/1493) die Tohopesateverhandlungen innerhalb der Hanse sehr energisch mit vorangetrieben. Jedoch muss offen bleiben, ob ihr Nichterscheinen 1506/1507 im Zusammenhang mit den Tohopesate-Verhandlungen stand.

aufgrund fürstlicher Übermacht geraten waren. So gedachte man *wat steder in korter tydt syn avergetogen unnd itlike gantz undergebroken worden*.⁶⁷ In der anschließenden Beratung über die *underdruckinge der hense stede*⁶⁸ zeigte man sich erneut mit der Höhe der Taxe nicht zufrieden und bat darum,

dat de taxe gelickmesiger sien muchte. Des wurden etlike stede in der taxe vorhoget, etlike gemyndert; Koningesberch, dat vor 30 taxert, nu up 60 fl.; Colmen genczlick afgedaen; Brunsberch vor 10, nu up 20 gulden geschattet; torn, dat vor 30, nu 20 gulden geven szall.⁶⁹

Schaut man sich die, leider wieder nur für die preußischen Städte genannten Summen näher an, dann fällt die Übereinstimmung mit den Angaben der Soester und Danziger Matrikel ins Auge: bei Königsberg, Braunsberg und Thorn stimmen die Beträge überein und Kulm, das gänzlich gestrichen wurde, wird folgerichtig in der Soester Liste nicht mehr genannt. Hieraus kann dreierlei geschlussfolgert werden: 1. Die Bremer Matrikel stammt aus der Zeit vor 1507, da hier noch die alten Taxesummen für Königsberg, Thorn und Braunsberg genannt werden, und gibt aller Voraussicht nach den Verhandlungsstand von 1506 wieder. 2. Die Soester Matrikel als die jüngere Liste wurde vom Soester Ratssendeboten 1507 anlässlich der Taxeverhandlungen angefertigt, denn Soest – so ist anzunehmen – verfügte anders als Bremen über keine Abschrift des 1494er Dokuments, da die Stadt weder 1494 noch 1506 an den Hansetagen teilgenommen hatte. Dadurch würde auch verständlich, warum Kulm in der Soester Liste gar nicht aufgeführt wird. Da die Stadt 1507 von der Liste der Hansestädte gestrichen wurde, war ihre Nennung nicht mehr erforderlich. 3. Spätere Änderungen an der Taxe, also in der Zeit von 1507 bis 1518, sind aller Voraussicht nicht mehr vorgenommen worden, da die Taxeangaben der Soester Matrikel mit den Angaben der Danziger Matrikelabschrift von 1518 zur Höhe der Taxe übereinstimmen.

Jedoch sind 1507 nicht nur Hansestädte gestrichen worden, sondern auch neue Hansestädte aufgenommen worden.⁷⁰ Dies ist aus der Danziger Matrikelabschrift von 1518 zu erfahren, denn dort findet sich u. a. Fol-

⁶⁷ HR III, 5, 243 § 145. Bei den unterworfenen Städten handelte es sich um Halberstadt, Quedlinburg, Stendal, Salzwedel und Groningen, wie aus dem Lübecker Denkzettel, eine Art internes Strategiepapier zur Vorbereitung des Hansetags, hervorgeht. Siehe dazu HR III, 5, 244 § 11.

⁶⁸ HR III, 5, 252 § 108.

⁶⁹ Ebd.

⁷⁰ Die Annahme, dass die Älterleute der Kontore über die Aufnahme einzelner Kaufleute festlegten, welche Stadt Mitglied der Hanse sei und der Hansetag hierzu keine Beschlüsse gefasst habe, bedarf angesichts der Beschlüsse des 1507er Hansetags zur Neuaufnahme von Hansestädten einer Revision. Siehe SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 64.

gendes: *Lippe, Unna, Hamme, Emmerick tho Lubeck taxeret up 25 anno 1507, Werborch, Bilfeldt.*⁷¹ Dass diese Städte, wie der Danziger Bericht nahelegt, 1507 neu aufgenommen und taxiert wurden, wird dadurch untermauert, dass 1507 die Behandlung einiger kleiner westfälischer Städte thematisiert wurde, denn – so heißt es im Rezess – sie nutzten die Freiheiten der Hanse, trügen aber zu den Kosten und zum Erhalt des gemeinen Besten nichts bei, wozu man sie zukünftig aber anhalten wolle.⁷² Aus der Neuaufnahme dieser Städte⁷³ erklärt sich, warum sie auf der Soester Matrikel ganz unten auf dem Blatt außerhalb der normalen Spalten als Zusatz mit aufgenommen wurden. Ähnlich verhält es sich in der Bremer Matrikel: Hier sind die neuen Städte zwar der Spalte ihres Hansedrittels zugeordnet worden, durch ihre Hinzufügung ist der Platz zur untenstehenden Summenbildung jedoch gänzlich ausgefüllt, was auf einen nachträglichen Eintrag der Namen hinweist. Bei beiden Matrikeln fehlen die Taxeangaben, was darauf hindeutet, dass zwar eine Summe im Gespräch war, der Hansestatus dieser Städte jedoch recht ungewiss war, ähnlich wie bei den ebenfalls auf beiden Listen ergänzten Städten Krakau, Breslau und Frankfurt/O.

Die in den Matrikeln vorgenommenen Unterstreichungen sind sukzessive im Laufe der über die Jahre immer wieder stattfindenden Beratungen zur Taxe vorgenommen worden. Über den Zweck der Unterstreichungen gibt der Bericht der Danziger Ratsendeboten zum Hansetag von 1518 Auskunft:

*Und daersolvigest waerdt gelesen uth deme recessse ano 1494 up trinitatis tho Bremen gemaket, wat vor stede in de anse gehorich; und de daeruth gedaen sien, de sient understreken, woh folget mitsampt der taxa, zo eyner elcken stadt is upgelecht.*⁷⁴

Man wollte damit also kenntlich machen, dass diese Städte nicht mehr zur Hanse gehörten. Die Unterstreichungen sind nicht gleichzeitig mit dem

⁷¹ HR III, 7, 113 § 77.

⁷² HR III, 5, 243 §§ 171–172. Auf Initiative Soests wurde im Anschluss an den allgemeinen Hansetag ein westfälischer Städtetag in Soest ausgeschrieben, an dem am 20.7.1507 Lippstadt, Werl, Attendorn, Brilon, Geseke und Rüthen teilnahmen (HR III, 5, 301–336). Im Vordergrund der Beratungen stand die Beteiligung der kleinen Städte an den Kosten der hansischen Versammlungen, dass diese ihre Freiheiten und Privilegien nicht verlören.

⁷³ 1518 wurde zusätzlich noch Venlo als kleine Hansestadt aufgenommen, nachdem sich Venlo mehrfach um Zulassung und Ladung zu den Hansetagen bemüht hatte; HR III, 7, 26, 35, 38, 74. Zum Hansetag von 1521 entschuldigte Venlo brieflich seine Nichtteilnahme, woraufhin Köln versicherte, Venlo nicht zum Hansetag geladen zu haben. Unter Bezug auf den Rezess von 1518 wurde der Status Venlos als kleine Hansestadt bestätigt. HR III, 7, 413 § 5. Stein wertete die Neuaufnahme Venlos in 1518 als Indiz dafür, dass dem Hansetag seinerzeit eine andere, vollständigere Liste der Hansestädte vorgelegen haben müsse als die Matrikel von 1494/1506. Siehe STEIN, Hansestädte (wie Anm. 8), 1913, S. 254.

⁷⁴ HR III, 7, 113 § 77.

Aufschreiben der Namen entstanden, sondern im Nachhinein angebracht worden, was bei den Strichen für die Städte Stendal und Salzwedel besonders gut sichtbar wird. Der Strich unterhalb von Stendal ist so ausgeführt, dass er den darunter stehenden Namen Salzwedel fast durchstreicht. Auch deutet in den Verhandlungen der Ratssendeboten nichts darauf hin, dass die Unterstreichungen bereits 1494 vorgenommen worden sein könnten, denn der erste Hinweis darauf, dass in der Matrikel Städte unterstrichen wurden, findet sich erst in den Rezessunterlagen von 1518. Zudem, wenn der Ausschluss all der unterstrichenen Städte bereits 1494 festgestellt worden wäre, warum hätte man dann 1507 das Ausscheiden Kulms noch erwähnen oder den Verlust der Städte Halberstadt, Quedlinburg, Stendal, Salzwedel und Groningen beklagen müssen?

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass die Bremer Liste die älteste Liste ist, aber keinesfalls eine unveränderte Abschrift der 1494 entstandenen Vorlage. Zwar haben die Bremer die sich ändernde Höhe der Taxe für einzelne Städte nicht geändert, aber die so zentrale Frage der aberkannnten oder freiwillig aufgegebenen Hansezugehörigkeit durch einen Unterstrich kenntlich gemacht. Dies geschah vermutlich 1507 zum ersten Mal, als man Kulm für die Hanse aufgab. Bremen, das über eine bereits 1506 oder früher angefertigte Matrikelliste verfügte, kennzeichnete den Ausschluss der Stadt mit einem Unterstrich, wohingegen Soest, das auf dem Hansetag von 1506 nicht zugegen war, sich 1507 eine neue, eigene Matrikel anfertigte, die sich im wesentlichen an die Bremer oder Lübecker Vorlage hielt, aber die 1507 besprochenen Änderungen mit einarbeitete, weshalb Kulm dort nicht genannt wird. Wären bereits 1507 noch weitere Hansestädte aufgegeben worden, hätte Soest diese Städte auch entfallen lassen können, woraus zu schließen ist, dass die weiteren Unterstreichungen auf den Hansetagen 1511 und 1517 vorgenommen wurden, im Übrigen beides Hansetage, auf denen Soest nicht vertreten war. Bremen jedoch, das ähnlich wie Lübeck alle in Rede stehenden Hansetage besendet hatte, protokollierte auf seiner Matrikel durch Unterstreichen all jene Städte, deren Hansezugehörigkeit entweder durch eine zu enge Verquickung mit ihrem Territorialherrn ins Wanken geraten oder von den Städten selbst durch Austritt aufgekündigt worden war.⁷⁵

Vergleicht man die Bremer Liste mit der Danziger Abschrift der Matrikel von 1518, so sind hinsichtlich der Unterstreichungen wenige Abweichungen festzustellen, die folgende Städte betreffen: Im kölnisch-

⁷⁵ Der hier zu beobachtende Umgang mit Rezessakten, sie komplett oder in Auszügen von Hansetag zu Hansetag mitzuführen, gewährt Einblick in das Schriftlichkeitsverständnis der hansischen Deputierten. Siehe Thomas BEHRMANN, Der lange Weg zum Rezess. Das erste Jahrhundert hansischer Versammlungsschriftlichkeit, in: FMSt. 36, 2002, S. 433–467.

westfälischen Drittel ist in der Bremer Liste Nijmegen⁷⁶ unterstrichen, in der Danziger Liste die neu hinzugekommenen Städte Lippstadt, Unna, Hamm, Emmerich, Warburg und Bielefeld und im sächsischen Drittel hat Danzig Berlin, Quedlinburg und Aschersleben unterstrichen, Bremen dafür Halberstadt, Hameln und Helmstedt. Eine stichhaltige Erklärung für diese Diskrepanzen, die über Schreib- oder Übertragungsfehler hinausgeht, hat sich in den Quellen leider nicht finden lassen.

Folgt man der Bremer Matrikel, so war es in einem Zeitraum von nur elf Jahren (1507 bis 1518) bei einer Gesamtzahl von insgesamt 75 Städten zu sechs Neuaufnahmen (Lippstadt, Unna, Hamm, Emmerich, Warburg und Bielefeld) und 21 Abgängen gekommen, wobei sich Städte wie z. B. Krakau, Breslau, Frankfurt oder Berlin bereits im Laufe des 15. Jahrhunderts von der Hanse zurückgezogen hatten und ihr offizieller Ausschluss erst verspätet von den Ratssendeboten vollzogen wurde. Dennoch kann von einem enormen Aderlass gesprochen werden, der den Ratssendeboten schmerzlich bewusst war, wie an den diversen Klagen über die täglich abnehmende Zahl der Hansestädte deutlich wird.⁷⁷ Man reagierte darauf, indem man 1518 bei den 21 unterstrichenen Städten der Hansematrikel den Status neu überdachte und neben den großen Hansestädten eine Gruppe kleiner Hansestädte ins Leben rief, die zwar hansische Privilegien nutzen konnten, dafür auch zur Taxe und den allgemeinen Kosten der Tagfahrten beitragen mussten, aber, anders als die großen Städte, nicht an den Hansetagen teilnehmen durften.⁷⁸ Interessant ist, dass bei insgesamt sieben unterstrichenen Städten⁷⁹ der Hanseausschluss wieder aufgehoben wurde,

⁷⁶ Es ist interessant, dass Nijmegen zum Hansetag von 1517 von den Kölnern eine Einladung erhielt (HR III, 7, 22), diesen Tag aber nicht besenden konnte, wie es am 2.6.1517 an Köln schrieb und darum bat, seine Ratssendeboten in Lübeck zu entschuldigen sowie eine Abschrift der Beschlüsse auf seine Kosten zu erhalten. Zusätzlich erklärte Nijmegen seine Bereitschaft zur Zahlung seines Beitrages: *wy willen oich guetwillich wesen, as wy altyt geweest syn, onse pennongen op to leggen ut onser taxen te (!), so wes sulx int vervolgh ut onderhaldonge der rechten ende privilegien kosten sal* (HR III, 7, 34). Offen bleiben muss, ob diese deutliche Bekräftigung an der Hanse festhalten zu wollen, mit dafür verantwortlich ist, dass auf der Danziger Liste die Exmatrikulierung fehlt und der Hansestatus dieser Stadt – obwohl unterstrichen – nicht neu überdacht wurde.

⁷⁷ Besonders deutlich in den Unterlagen der Hansetage für die Jahre 1507 (HR III, 5, 244 § 11) und 1517 (HR III, 7, 39 §§ 307–311).

⁷⁸ Dollinger unterscheidet „innerhalb der Hanseorganisation zwei Arten von rechtlich nicht gleichgestellten Städten: [...] Aus den Quellen ergibt sich in der Tat, daß man nur die als Städte »von der Hanse« ansah, die zu den Hansetagen geladen wurden und dort unmittelbar oder indirekt durch den Delegierten einer anderen Stadt vertreten waren; sie allein wurden gegebenenfalls aufgefordert, einen finanziellen und militärischen Beitrag zu leisten. Im Gegensatz dazu galten die »Beistädte«, auch wenn sie an Handelsprivilegien teilhatten, nicht als vollberechtigte Mitglieder.“ DOLLINGER, *Hanse* (wie Anm. 3), S. 119.

⁷⁹ Anklam, das auch als große Hansestadt bestätigt wurde, fällt nur bedingt in diese Gruppe, da hier der Hansestatus neu geregelt wurde, ohne dass es vorher gestrichen worden wäre.

nämlich für Stargard, Kiel, Paderborn, Groningen, Roermond, Arnheim und Emmerich.⁸⁰ Eine weitergehende Untersuchung zu der Frage, auf welche historischen Umstände das Umdenken der Hanse im Einzelfall zurückgeführt werden kann, wäre sicherlich aufschlussreich.⁸¹

Ausdrucksformen hansischer Reorganisation

Durch Hinzuziehung und Abgleich der noch erhaltenen Originalschriftstücke war es möglich, die dynamische Schriftlichkeit in den Hansematrikeln, die Ergänzungen und Streichungen, die im Laufe zeitlich voranschreitender Beratungen und Beschlüsse vorgenommen wurden, sichtbar zu machen. Erst dadurch erschließt sich der tiefere Sinn und der Eindruck des Widersprüchlichen oder Zufällig-Eratischen, der den Hansematrikeln anhaftete, wird aufgehoben.⁸² Als Ergebnis der bisherigen Untersuchungen ist festzuhalten, dass bei allem Respekt und größter Anerkennung gegenüber der enormen Leistung der Herausgeber der Hanserezeesse – immerhin wurde in extrem kurzer Zeit eine unglaubliche Menge an Schriftverkehr unterschiedlichster Provenienz bearbeitet und veröffentlicht – die Edition der Hanserezeesse die Dokumente zur Hansematrikel viel zu statisch wiedergibt. Die Unterschiede in den Vorlagen sind geglättet worden, um so ein einheitliches Dokument zu stilisieren. Auf dieses grundsätzliche Problem hat bereits Joachim Deeters hingewiesen, der anhand eines Abgleichs der Kölner Rezessexemplare des 15. Jahrhunderts mit der Edition der Rezeesse herausarbeitet, dass die dort überlieferten Rezessexemplare deutlich variantenreicher sind, als es die Edition nahelegt.⁸³ Wie weitge-

⁸⁰ Interessant ist, dass Emmerich laut Stein 1507 zum ersten Mal eine gesamthansische Tagfahrt besendet hat. Siehe STEIN, *Hansestädte* (wie Anm. 8), 1913, S. 525.

⁸¹ In seiner Untersuchung über die Hansezugehörigkeit einzelner Städte fokussiert Stein auf die erstmalige Aufnahme oder Erwähnung einer Stadt als Hansestadt und untersucht kaum, ob und warum sich Zugehörigkeiten ändern oder erlöschen konnten. Siehe STEIN, *Hansestädte* (wie Anm. 8).

⁸² So z. B. Fahlbusch, der feststellte, dass in den Matrikellisten von 1494, 1540 und später Städte formell einbezogen wurden, die informell nicht mehr in die hansische Politik integriert waren, „ein Umstand, der davor warnt, den Anspruch von Quellennennungen mit der Wirklichkeit gleichzusetzen.“ FAHLBUSCH, *Außenbeziehungen* (wie Anm. 4), S. 72. Oder Stein, der im Hinblick auf die Matrikeln von 1506 urteilt, „daß der Wert dieser Verzeichnisse für die Frage der Zugehörigkeit der einzelnen Städte zur Hanse immer zweifelhafter wird.“ STEIN, *Hansestädte* (wie Anm. 8), 1913, S. 253.

⁸³ Joachim DEETERS, *Hansische Rezeesse. Eine quellenkundliche Untersuchung anhand der Überlieferung im Historischen Archiv der Stadt Köln*, in: *Das Gedächtnis der Hansestadt Lübeck. Festschrift für Antjekathrin Graßmann zum 65. Geburtstag*, hg. v. Rolf HAMMEL-KIESOW; Michael HUNDT, Lübeck 2005, S. 427–446, hier S. 436. Die Unterschiede der Rezesvarianten gehen zum einen auf eine je andere Auswahl bzw. Zusammenstellung der Paragraphen zurück. Aber auch ein sehr eigenwilliger Umgang mit den Anlagen der Rezeesse, d. h. mit selbstständigen Schreiben, die in den Rezesstext mit aufgenommen wurden, führt zu

hend in den Rezessen mittels Auswahl und Kompilation der Quellen ein veralteter Forschungsstand des 19. Jahrhunderts tradiert wird, hat jüngst ein Doktorandenworkshop zur Hansegeschichte problematisiert und dafür plädiert, „dass die Edition der Hanserezesse zu Fragen der Entstehung und Entwicklung des hansischen Bundes nur mit Vorsicht konsultiert werden sollte.“⁸⁴ Die vorliegende quellenkritische Analyse der Originaldokumente zur Hansematrikel bestätigt diesen Befund und macht zudem deutlich, dass sich die Herausgeber von einem starren, auf endgültige Textgestalt ausgerichteten Schriftlichkeitsverständnis des 19. Jahrhunderts haben lenken lassen, sodass die im Laufe der hansischen Versammlungen von 1494 bis 1518 sukzessive vorgenommenen Änderungen nicht erkannt und nur unzureichend dokumentiert wurden. Statt eines verbindlichen, abgeschlossenen Textes zeugen die Hansematrikeln von einer dynamischen Schriftlichkeit, bei der es nicht um korrekten Wortlaut ging. So dürfte die allgegenwärtige Sorge um Geheimhaltung zu einer dauerhaften Verschränkung von Mündlichkeit und Schriftlichkeit geführt haben, bei der vieles nicht explizit aufgeschrieben wurde, sondern nur verdeckt und zeichenhaft durch Unterstreichungen oder Nachträge festgehalten wurde.

Interpretierte die ältere Forschung die Verzeichnisse und Taxelisten der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert durchgängig und damit voreilig als Mitgliederverzeichnisse der Hansestädte und beklagte deren mangelnde Vollständigkeit,⁸⁵ wird nach aktuellem Forschungsstand davon ausgegangen, dass auf den hansischen Tagfahrten keine Mitgliederliste der Hansestädte erstellt worden sei, da es dazu weder ein Bedürfnis noch eine Notwendigkeit gegeben hätte.⁸⁶ Die Mitgliedschaft in der Hanse müsse vom einzelnen Kaufmann aus gedacht werden⁸⁷ und sei de facto in den Kontoren von den Älterleuten festgelegt worden, da die Hanse über keine

Abweichungen, was noch verstärkt wird durch den Umstand, dass bereits die Verfasser bzw. die Schreiber willkürlich mit den Anlagen umgegangen sind, wie Deeters an einigen Beispielen aus dem 15. Jh. zu belegen weiß.

⁸⁴ Angela HUANG; Ulla KYPTA, Ein neues Haus auf altem Fundament. Neue Trends in der Hanseforschung und die Nutzbarkeit der Rezessionen, in: HGBll. 129, 2011, S: 213–229, hier S. 224f.

⁸⁵ STEIN, Hansestädte (wie Anm. 8), hier 1913, S. 241.

⁸⁶ SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 64; HENN, Hanse? (wie Anm. 8), S. 17f.; DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 3), S. 117f.

⁸⁷ „Nicht die Städte machten ihre Bürger zu Hansekaufleuten, sondern hansische Kaufleute machten ihren Heimatort zur Hansestadt.“ SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 58. Ebenso Pitz: „So konnte sich auch das Recht einer Stadt, auf den Tagfahrten im Rate der Städte zu sitzen, nicht zu einem Merkmal der Zugehörigkeit der Hanse entwickeln. Es blieb dabei, daß auch die Kaufleute der nicht geladenen Städte am Gebrauch der Privilegien teilhatten.“ PITZ, Bürgereining (wie Anm. 5), S. 355.

Mitgliederliste verfügt habe.⁸⁸ Diese Einschätzung ist für die Hanse an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zu korrigieren, denn der Zweck der Hansematrikel von 1494/1506 bestand genau darin, ein korrektes und aktuelles Verzeichnis aller Hansestädte zu sein. Auch wenn die mit der Matrikelliste korrespondierende Tohopesate nie ratifiziert wurde, erhielt die Matrikel für die hansischen Gesandten zunehmend die Funktion einer Mitgliederliste, auf deren Angaben man sich stützte, die man fortschrieb und weiter entwickelte. Sie war eine wichtige Voraussetzung für die Bestrebungen, den hansischen Verbund zu einem immer dichter werdenden politischen Bündnis auszubauen.⁸⁹

Erst mit einer zuverlässigen und aussagekräftigen Matrikel war es möglich, regelmäßige Geldzahlungen einzuführen, die jährlich abzuleisten waren und von den Vorortstädten der einzelnen Hansedrittel eingetrieben werden sollten.⁹⁰ Inwieweit jedoch jährliche Taxezahlungen nach Maßgabe der Matrikel geleistet wurden, ist aus den Quellen nicht eindeutig zu beantworten. Ist aus einem Schreiben Wesels an Köln vom 8.11.1494 zu erfahren, dass Wesel die jährliche Taxe von 30 Gulden gezahlt hat,⁹¹ so gibt der Rezess von 1506 Hinweise auf säumige Taxezahler:

*Darup na lesynge dersulven taxe to Bremen vorgebenen geantwerdet, dat in dersulven taxe summyge, der mehr als eyn hiir tor stede weren, sick laten beduncken, itlike vorsettet to scholen wesen, itlike woll mogener weren.*⁹²

Wohingegen z. B. aus dem Rezess von 1507 hervorgeht, dass Stade geleistete Taxezahlungen wieder zurückerhielt,⁹³ andererseits im Lübecker Ladungsschreiben zum selben Hansetag an die auf dem Bremer Hansetag von 1494 verhandelte Taxe der Städte erinnert wurde, deren Vollzug und jährliche Zahlung nun beschlossen werden sollten.⁹⁴ Des Weiteren wird aus den Unterlagen der Hansetage von 1511 und 1518 deutlich, dass Lübeck im Rahmen der lübeckisch-dänischen Fehde von verschiedenen Städten mit Geld nach Maßgabe der Matrikel unterstützt wurde.⁹⁵ Auch

⁸⁸ SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 64.

⁸⁹ So wurde 1521 unter Bezug auf die Beschlüsse von 1507 und 1518 über die Bitte der Engländer beraten, eine Liste der Hansestädte vorzulegen, die als Nutznießer der hansischen Privilegien in England anzusehen seien. HR III, 7, 413 §§ 106–108.

⁹⁰ Zur Frage der Verwahrung der Taxe-Gelder war es auf dem Hansetag von 1507 zum Streit gekommen und den preußischen und livländischen Städten erlaubt worden, sie in ihrer jeweiligen Vorortstadt zu verwahren. HR III, 5, 243 §§ 158–161, 180.

⁹¹ HR III, 3, 444.

⁹² HR III, 5, 105 § 279.

⁹³ HR III, 5, 243 § 146.

⁹⁴ *Und so denne vorder up geholdene dachfart gemeyner stede to Bremen anno 94 [...] van itliker taxe oft tolage, by den steden jarlix inholt des recesses darsolvest gemaket to doende;* HR III, 5, 188.

⁹⁵ HR III, 6, 188 § 78 sowie Nm. 43–47 und HR III, 7, 113 § 63.

wenn der Grad der Umsetzung aus den Quellen nicht klar hervorgeht, so ist doch erkennbar, dass mit der Hansematrikel die Einführung einer jährlich zu entrichtenden Taxe in greifbare Nähe rückte.

Eng verwoben mit den Bemühungen, die Mitgliedschaft im Binnenverhältnis der Hanse zu fixieren und in Form einer Liste verbindlich festzuhalten, waren weitere darauf aufbauende Veränderungen, die sich in zwei Themenbereichen bündeln lassen, nämlich zum Ersten die Frage, welche Städte zu den Hansetagen zu laden seien und zum Zweiten die Umlage der allgemeinen hansischen Kosten für Tagfahrten etc. Besonders aus dem kölnisch-westfälischen Drittel gab es immer wieder Ansätze, den Kreis der Hansestädte zu erweitern, um auch kleine Städte zur Kostenübernahme mit heranziehen zu können.⁹⁶ Auf eine entsprechende Initiative auf dem Hansetag von 1507, die zur Aufnahme von Lippstadt, Unna, Hamm, Emmerich u. a. geführt hatte, wurde bereits hingewiesen. Die diesbezügliche Diskussion reicht weit ins 15. Jahrhundert zurück, wo wiederholt über die Behandlung kleiner Städte gesprochen wurde, darüber, dass sie sich von den größeren Nachbarstädten auf den Hansetagen vertreten lassen sollten, aber an den Kosten der Tagfahrten zu beteiligen seien.⁹⁷ So auch 1494, als man sich im Nachgang zum allgemeinen Hansetag in Bremen und den dortigen Bestrebungen zur Aufrichtung einer allgemein hansischen Tohopesate auf einem Dritteltag am 2. August 1494 in Wesel mit der Behandlung der kleinen Städte des Drittels beschäftigte. Es ging um *cleyne bystede*,⁹⁸ die die hansischen Privilegien nutzten, jedoch zu den Tagfahrten nicht geladen wurden und auch *in deser verstrickonge ind taxacie nyet genoempt edir angeslagen worden syn*.⁹⁹ Köln als Vorortstadt sollte die Namen brieflich an Lübeck weitergeben mit der Bitte, diese Städte, soweit sie nach Prüfung der alten Rezesse zur Hanse gehörig seien, in die Matrikel einzutragen und zu taxieren.¹⁰⁰ Dieser Bitte kam Köln im November desselben Jahres nach und gab die Namen von 29 Städten an.¹⁰¹ Einige

⁹⁶ Die Frage, anhand welcher Kriterien kleine von großen Hansestädten geschieden wurden, wird seit Langem intensiv diskutiert. Siehe z. B. STEIN, Hansestädte (wie Anm. 8), 1913, S. 257f.; DAENELL, Blütezeit (wie Anm. 8), Bd. 2, S. 297f. Nach Dollinger sind nur die großen, zu den Hansetagen zugelassenen Hansestädte zu finanzieller und/oder militärischer Unterstützung verpflichtet. Siehe DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 3), S. 119.

⁹⁷ HR I, 8, 712 § 13–15, § 27; HR II, 1, 321 § 12 sowie §§ 41–42.

⁹⁸ HR III, 3, 439 § 25.

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Ebd.

¹⁰¹ HR III, 3, 443. Auf einem eingelegten Zettel werden folgende Städte genannt: *Colsche: Attendarn, Arnsberge, Brylon, Dursten, Geyske, Ruden, Recklinghusen, Werlle. Monstersche: Alen, Beckem, Borcken, Boichholt, Coosfelde, Dulmen, Warndorp. Cleeffsche ind Mercksche: Embrick, Essen, Breckervelde, Hamme, Kamen, Iisrenloen, Swerten, Unna. Gelresse; Tyel, Bomel. Büilenvelt, Corbeke, Lippe, Warburch.*

dieser Städte wurden dann vom 1507er Hansetag als Hansestädte immatrikuliert wie Emmerich, Lippstadt, Hamm u. a.¹⁰²

Des Weiteren beschäftigte man sich verstärkt mit der Frage, welche Städte zu den Hansetagen zu laden seien, so. z. B. auf dem 1506er Hansetag, wo man sich darüber verständigte, welche Städte zur im kommenden Jahr geplanten Tagfahrt einzuladen seien.¹⁰³ Ein anderes Beispiel gab Köln, das auf dem Hansetag von 1517 nur durch seinen Sekretär vertreten war,¹⁰⁴ indem es den zu Lübeck versammelten Ratssendeboten brieflich mitteilte, in welcher Weise und mit welcher Formel es auf Veranlassung der sechs wendischen Städte die dann im folgenden genannten Städte seines Drittels zu diesem Hansetag geladen hätte.¹⁰⁵ Noch zugespitzter die Ereignisse 1518, als Stavoren und Bolsward von den hansischen Delegierten nicht zur Tagfahrt zugelassen wurden,¹⁰⁶ ihnen nur der Status einer kleinen Stadt zugesprochen wurde, obwohl sie von Köln unter Rückgriff auf die Hansematrikel zum Hansetag geladen worden waren.¹⁰⁷ Jedoch hatten die Kölner nicht beachtet oder auf ihrem Exemplar nicht vermerkt, dass einige Städte auf dieser Liste, wie z. B. Bolsward durch Unterstreichung exmatrikuliert worden waren. Dieser Vorgang könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass die Unterstreichungen in der Hansematrikel im wesentlichen auf dem Hansetag von 1517 vorgenommen wurden, was dem an den Hansesitzungen nicht teilnahmeberechtigten Kölner Stadtsekretär¹⁰⁸ entgangen sein dürfte.

Außer für Stavoren und Bolsward sind Probleme mit der Ladung noch für weitere Städte überliefert. Auf die Kieler Beschwerde, warum es 1507 nicht zum Hansetag geladen worden sei, teilte Lübeck mit, dass es einige Städte wie z. B. Kiel oder Stettin nicht geladen¹⁰⁹ habe, da sie von ihrer

¹⁰² Siehe hierzu auch Wilfried Ehbrecht, der auf die Bedeutung der Hansezugehörigkeit für den regionalen Handel hinweist. Wilfried EHBRECHT, Soest. Geschichte der Stadt. Soest 2010, S. 589.

¹⁰³ HR III, 5, 105 § 324.

¹⁰⁴ HR III, 7, 39 § 13.

¹⁰⁵ HR III, 7, 39 § 41; als geladene Städte gab Köln die folgenden an: Duisburg, Deventer, Kampen, Zutphen, Elburg // Roermond, Nijmegen, Emmerich, Zwolle, Groningen // Har-derwijck, Stavoren, Arnheim, Bolsward.

¹⁰⁶ HR III, 7, 108 §§ 14–26.

¹⁰⁷ *De ersamen van Kollen hebben gesecht, dat men (de van Bolswerde) ores bedunkens in den recessen, dar men van den kisten to stellende gehandelt, findene worde. Dar entjegen gesecht, dat in der warheyt were, dat im sulven concepte de vorschreven van Bolswerd genommet; avers ore nome (als) nicht in de anze behorende were undergetagen.* HR III, 7, 108 § 23. Zur Hansezugehörigkeit von Stavoren und Bolsward siehe STEIN, Hansestädte (wie Anm. 8), 1913, S. 552f.

¹⁰⁸ Auf dem Hansetag von 1418 war beschlossen worden, *nymande by sik in rade to sittende liden en willen. he en sii yegenwordich eyn gesworn radman in ener henzestad.* HR I, 6, 556 § 17.

¹⁰⁹ HR III, 5, 243 §§ 20, 23–27, 60, 64.

Herrschaft unterworfen worden waren, und man daher fürchten müsse, dass die Beratungsartikel in die Hände der Herrschaft kämen, weshalb man sie ihnen nicht zugeschickt habe.¹¹⁰ Sie einzuladen, ohne ihnen die Beratungsartikel mitzuteilen, sei unüblich, zumal sie dann auch keinen Befehl, keine Vollmacht haben könnten. Auch habe man überlegt, dass vielen Herrschaften die Versammlung der Städte verdächtig sei und darum die Ratssendeboten dieser Städte, wenn sie dann nicht der Herrschaft berichteten, wie man es von ihnen erwartete, ohne Schuld in Ungnade fielen.¹¹¹ Es war jedoch nicht die Absicht, diese Städte von den Freiheiten und Privilegien der Hanse auszuschließen, sodass man ihnen alles mitteilen und zuschicken wolle, was den Kaufmann und seine Belange betreffe und hier verhandelt werde.¹¹² Der Vorschlag wurde vom Hansetag für gut befunden und Lübeck wurde beauftragt, die betreffenden Städte brieflich zu unterrichten.¹¹³ Mit diesem Vorgehen zeigten sich aber weder Kiel noch Stettin auf lange Frist einverstanden, denn beide Städte beschwerten sich 1518 erneut, dass sie nicht geladen worden seien.¹¹⁴ Bei Kiel hob man den Ausschluss wieder auf,¹¹⁵ für Stettin blieb es dabei, dass es als kleine Hansestadt nur die Privilegien nutzen, nicht aber an den Versammlungen teilnehmen durfte.

An den Vorgängen um die Ladung von Kiel und Stettin, wie auch bei den Diskussionen um die Heranziehung weiterer Beistädte im kölnisch-westfälischen Drittel zu den hansischen Kosten, wird deutlich, dass sich hierzu in der konkreten Organisation und Abwicklung nach und nach ein allseits akzeptiertes Prozedere herausgeschält hatte. Insofern wurde mit der 1518 neu geschaffenen, gestaffelten Hansemitgliedschaft eine Vorgehensweise, die in der Praxis bereits seit Längerem existent war, in offizielles hansisches Regelwerk gegossen. Zudem wird deutlich, dass der Hansetag erheblichen Aufwand betrieb, um im Binnenverhältnis verbindlich festzustellen, wer zum Kreis der Hansestädte gehörte. Bereits 1494 hatte der Hansetag beschlossen, dass nur noch Vorortstädte befugt waren, Kaufleuten Bestätigungen ihrer Hansezugehörigkeit auszustellen, die diese

¹¹⁰ HR III, 5, 243 § 24.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² HR III, 5, 243 § 25.

¹¹³ HR III, 5, 243 §§ 27, 64.

¹¹⁴ HR III, 7, 108 §§ 40–41, 282–284.

¹¹⁵ Auf den Kieler Beschwerdebrief reagierte der Hansetag wie folgt: *Is vorlaten, dat men an desulven vam Kyle schrive und dat men se itzundes ungeeschet gelaten entschuldige; dat men de ock in tokumpstiger dachfard, dar id de gelegenheyt nicht vorhindert, ungefordert nicht laten.* HR III, 7, 108 § 41. Bekräftigt wurde diese Haltung, als man im Rahmen der Überlegungen um den Hansestatus der Mitgliedsstädte Kiel den Status einer großen Hansestadt einräumte, deren Ratssendeboten an den Hansetagen teilnehmen dürfen; siehe HR III, 7, 108 § 292.

den Älterleuten der Kontore vorzulegen hatten.¹¹⁶ Hansezugehörigkeit wurde an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert nicht (mehr allein) in den Kontoren entschieden,¹¹⁷ sondern der Hansetag erteilte den Kontoren Weisung,¹¹⁸ Kaufleuten aus exmatrikulierten Hansestädten die Nutzung der hansischen Handelsprivilegien zu verwehren.¹¹⁹ Hier den Gestaltungsfreiraum der Kontore zu beschneiden, war insofern folgerichtig, als in dem Bemühen um eine geschlossene hansische Bündnispolitik Hansezugehörigkeit über den wirtschaftlichen Kontext hinaus auf dem politischen Parkett eine Rolle spielte.

Um 1500 hatte sich die Hanse im Reich wie auch gegenüber den fürstlichen Landesherren zu behaupten, stellte sie doch angesichts zunehmender staatlicher Verdichtung und sich verfestigender territorialer Herrschaftsstrukturen als locker geknüpfter Verband sehr unterschiedlicher Städte einen Anachronismus¹²⁰ dar. So nahm der Druck der Territorialherren auf die Hansestädte zu, indem sie die Autonomie der Städte sowie ihre politischen Aktivitäten nach außen einzuschränken trachteten. Wie deutlich geworden ist, reagierten die hansischen Akteure auf diese neuen Herausforderungen mit einer deutlichen Belebung der hansischen Bündnispolitik, trachteten jedoch danach, dies nach außen verborgen zu halten, weshalb neben der sorgfältigen Auswahl der beteiligten Bündnisstädte auch Geheimhaltung geboten war. Und so verwundert es nicht, dass sich das Bemühen um Geheimhaltung wie ein roter Faden durch die Quellen des untersuchten Zeitraums zieht. So stimmte man z. B. 1494 dem Vor-

¹¹⁶ *Vort ysz gesloten, nemande in de 4 kunthore totalatende, he bringe denne bewysz, an welken den kopluden in den kunthorenn residerende misdungket, dat he sy von der hanze; welk bewysz men mach vorwerven uth elkeme durdendeele der hanze, uth deme ersten durdendeele von den von Lubecke, Dantzike unnd Ryghe, uth deme anderenn von den von Collen. Monster unde Deventer, uth deme durdendeele de von Magdeborgh. Brunszwigg unnd Hildensim, van eyner stede, ar id enem idermanne beqwemest ysz.* HR III, 3, 353 § 146. Sowie: *Item is gesloten, an de 4 kunthore to schrivende, anderes nemande der privilegie der hanze laten geneten, he sy denne mede in der hanze.* HR III, 3, 353 § 113.

¹¹⁷ Zur Frage, inwieweit in den Kontoren oder vom Hansetag über die Hansezugehörigkeit entschieden wurde, siehe HAMMEL-KIESOW, Hanse (wie Anm. 1), S. 80f.; SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 64; PITZ, Bürgereinung (wie Anm. 5), S. 292f sowie S. 343f.

¹¹⁸ Diesbezügliche Weisungen des Hansetags an die Kontore sind z. B. für 1517 belegt im Zusammenhang mit dem Hanseaustritt von Stendal und Berlin. HR III, 7, 39 § 309.

¹¹⁹ Zu dem sich ab Mitte des 14. Jhs. verschiebenden Kräfteverhältnis zwischen Kontor und Hansetag siehe Volker HENN, Die Hansekontore und ihre Ordnungen, in: Hansisches und hansestädtisches Recht, hg. v. Albrecht CORDES (Hansische Studien XVII), Trier 2008, S. 15–39, hier S. 16, Anm. 6; Thomas BEHRMANN, Herrscher und Hansestädte. Studien zum diplomatischen Verkehr im Spätmittelalter (Greifswalder Historische Studien 6), Hamburg 2004; Nils JÖRN, Zwischen Eigenständigkeit und Unterordnung. Die Auseinandersetzungen zwischen Stalhof und Hansetagen um die Kontorordnungen, in: Genossenschaftliche Strukturen in der Hanse, hg. v. DERS., Köln 1999, S. 101–122.

¹²⁰ WERNICKE, Hanse (wie Anm. 1), S. 11.

schlag nicht zu, das Konzept der Tohopesate nebst der angeschlagenen Matrikel auf Dritteltagen ratifizieren zu lassen. Denn man war nicht damit zufrieden, dass sich der Bischof von Münster über viele Angelegenheiten der Städte gut informiert gezeigt hatte.¹²¹ Deshalb wurde beschlossen, dass aus Gründen der Geheimhaltung die Informationen zur Tohopesate nach Möglichkeit nicht schriftlich, sondern mündlich weitergegeben werden sollten.¹²² Bei der Ladung der Städte zum Hansetag von 1507 – man wollte erneut über die 1494 verhandelte Taxe der Städte beraten und deren Vollzug beschließen¹²³ – ging man daher zu einem zweigleisigen Verfahren über, indem man brieflich über den Termin der Versammlung informierte und zusätzlich den Besuch des Lübecker Sekretärs ankündigte. Im Ladungsschreiben an Köln und Magdeburg kündigte Lübeck daher an, dass den Städten Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Münster, Dortmund, Soest, Goslar, Hannover u. a. anlässlich einer Reise des Lübecker Sekretärs Henning Osthusen alles Weitere direkt übergeben würde.¹²⁴ Des Weiteren bat Lübeck darum, mit gleicher Vorsicht die jeweiligen beigelegenen Städte zu laden und zusätzlich zu bedenken, nur die Städte zu laden, die die Beratungsartikel etc. gegenüber ihrer fürstlichen Herrschaft geheim und verborgen halten könnten.¹²⁵ Dass diese Mahnung ihre Wirkung tat, wird u. a. daraus ersichtlich, dass Roermond am Hansetag nicht teilnahm und sich brieflich entschuldigte. Zu diesem Entschuldigungsschreiben, das auf dem Hansetag verlesen wurde, fügten die Kölner Deputierten an, dass bereits auf dem vorbereitenden Dritteltag der kölnisch-westfälischen Städte in Münster dem Roermonder Ratssendeboten die Beratungsartikel nicht mitgeteilt wurden, da Roermond vom geldrischen Grafen unterworfen worden sei.¹²⁶ Auch 1517 war Geheimhaltung ein Thema: Man beklagte den zunehmenden Verlust von Hansestädten aufgrund ihrer Unterwerfung durch den Stadtherrn, was dazu geführt habe, dass viele heimliche Dinge bekannt geworden seien.¹²⁷ Aus gleichen Motiven wurden 1518, wie bereits erwähnt,

¹²¹ HR III, 3, 353 § 111.

¹²² *Item alze denne gesloten ysz, dat de durdendeele der hanse der tohopesathe halven elk by syk sollen vorgadderren, ysz bespraken, dat se von der munthe willen tracteren, umme gude vorsenicheid to hebben, sulke quade munthe alze dagelikes inwasset to vorhatende unde betere ordinantie to makende, sodanne munthe vortonemende, alze von oldinges gewest ysz.* HR III, 3, 353 § 158.

¹²³ HR III, 5, 188.

¹²⁴ Ebd.

¹²⁵ *Offt ock bii emande villichter uth bedrangknisse orer herschop edder sust, dat de diinge nicht hemeliick by one bliven mochten, nicht ratsam were, desulven darto to forderenn, dat stellen wy ock juwen ersameheyden, des besten darinne to ramen.* Ebd., Auszug aus dem „Cedula ad Monasterienses“.

¹²⁶ HR III, 5, 243 § 17.

¹²⁷ HR III, 7, 39 § 307.

Teile der Verhandlungen im Rezess nicht protokolliert, sondern die Ergebnisse auf einem getrennten Blatt festgehalten, das Lübeck verwahren sollte.¹²⁸ Als vorläufiger Höhepunkt dieser Sorge um Geheimhaltung wurde 1518 Städten, die als unfrei, als vom Territorialherrscher unterworfen galten, die zukünftige Teilnahme an den Hansetagen verwehrt,¹²⁹ um damit die Ausbildung einer sich weiter verdichtenden hansischen Bündnisstruktur zu fördern und dieses Tun vor unerwünschten Mitwissern zu verbergen.

Zusätzlich zu den bereits dargestellten Ausdrucksformen hansischer Reorganisation lässt sich an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert eine weitere wichtige Veränderung beobachten. Im 15. Jahrhundert waren die Tohopesaten als politische Bündnisse von Hansestädten konzipiert, d. h. sie stellten kein gesamthansisches Bündnis dar, sondern waren als Städtebünde außerhalb der Hanse angelegt. Dies wird u. a. daran deutlich, dass die hansischen Akteure genau unterschieden zwischen dem *vorbund der gemenen hense* = Hanse und *ene sunderlike vorstrickinge unde tohopesate*¹³⁰ = Städtebund. Der Tohopesateentwurf von 1494 weist diese Unterscheidung zwischen Hanse und Städtebund nicht mehr auf. Denn sowohl bei den Bestimmungen, was bei Zahlungsverzug einer Stadt geschehen sollte, nämlich *sall gestraffet werden by vorlust und vorboringhe der hanzze*¹³¹ oder was geschehen sollte, wenn eine Stadt einem feindlichen Fürsten Hilfe gewährte, wurde ausschließlich vom Ausschluss aus der Hanse gesprochen:

*dede jenige stede van uns dar entjegenn edder to bescheende gestadede edder vorhengede, de schal uth der hanze gelecht syn, privilegie der hanzze nicht ghenetenn unde so lange daruthe blivenn unnd de bavenschreven hulpe nicht geneten, beth sick de mit densulven steden van der hanze hebbe wedder vorliken.*¹³²

Folgerichtig verabredete man auf dem Hansetag von 1494, dass Städte, die dem Bund nicht zustimmen würden, aus der Hanse auszuschließen seien:

*Na veleme handel ward gesecht, dat men de dinghe mochte sluten; [...] derhalven solden de durdendele uppe bequeme stede vorgaderenn, umme elkere stede consent to horende; [...] de anderen, de dar erschenen unde nicht constereden, solden vorlustich syn der hanze; welk men solde vorwitliken den 4 kunthorenn, dat men de stede darvor helde.*¹³³

¹²⁸ HR III, 7, 113 § 128.

¹²⁹ HR III, 7, 113 § 78.

¹³⁰ So z. B. in den Unterlagen zum Hansetag von 1470, HR II, 6, 282–340; besonders Nr. 333, ein Schreiben der in Lübeck versammelten Ratssendeboten an die Stadt Köln. In dem darauf hingewiesen wurde, dass der Ablauf der Tohopesate nichts mit dem Bund der Hanse zu tun habe und Nr. 339 ein Schreiben Lübecks an Köln mit ähnlichem Inhalt.

¹³¹ HR III, 3, 355.

¹³² Ebd.

¹³³ HR III, 3, 353 § 110. Siehe auch HR III, 3, 353 §§ 47–48.

Mit der Tohopesate von 1494 wurde kein Städtebund zusätzlich oder außerhalb der Hanse angestrebt, sondern ein politisches Bündnis aller Hansestädte, das unmittelbar in die hansischen Strukturen hineinverwoben war. Interessant ist, dass bei allen Kontroversen, die damals um die angestrebten Neuerungen geführt wurden, dieser Punkt nie strittig war, soweit die Quellen erkennen lassen. Diskutiert wurde über die Höhe der Taxe,¹³⁴ über die Verwahrung der Taxegelder,¹³⁵ über die Art der Hilfe,¹³⁶ aber nicht über den gesamthansischen Charakter der Tohopesate.¹³⁷ Man trachtete danach, mithilfe einer sich im Geheimen formierenden politischen Union, den Einfluss der Territorialherren abzuwehren, dadurch den Hansestädten ihre politische Autonomie und den notwendigen Freiraum für ihr kaufmännisches Handeln zu erhalten sowie dem Verlust weiterer Städte entgegen zu wirken.

In der Zusammenschau der zwischen 1494 und 1518 von der Hanse eingeleiteten Reorganisationsbemühungen wird deutlich, wie weitreichend die Maßnahmen waren: Fixierung der Hansezugehörigkeit mittels Hansematrikel, darauf aufbauend die Idee einer jährlich zu leistenden Taxe, Geheimdiplomatie und Einführung einer gestaffelten Mitgliedschaft in kleine und große Hansestädte sowie die klar als gesamthansisches Bündnis konzipierte Tohopesate strebten den Umbau von der auf mittelalterlichem Einigungsrecht basierenden personalen Gemeinschaft aller Genossen zum Hansebund an. Damit stellt die hier zu beobachtende Straffung der hansischen Organisation einen wichtigen Verdichtungspunkt bzw. Zwischenstopp in einer Entwicklung dar, die durch die Ereignisse der Reformation und des Schmalkaldischen Bundes unterbrochen und erst in der Mitte der 1550er Jahre mit einer umfassenden Verfassungsreform¹³⁸ vollendet wurde. So kam es von 1554 bis 1557 zu durchgreifenden Strukturreformen innerhalb der Hanse: 1554 führte man verbindliche, jährlich im Voraus zu zahlende Beiträge ein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder wurden festgelegt, die Teilnahme an den Hansetagen sowie die Einhaltung und Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse verbindlich geregelt und 1556

¹³⁴ HR III, 3, 353 §§ 105–109; HR III, 5, 105 § 278; HR III, 5, 252 § 108; HR III, 7, 108 § 278.

¹³⁵ HR III, 5, 243 §§ 158–161, 180.

¹³⁶ HR III, 5, 105 §§ 270–297; HR III, 5, 105 § 304; HR III, 6, 188 §§ 71–83; HR III, 6, 196 § 148–179; HR III, 7, 108 §§ 279–280.

¹³⁷ HR III, 3, 353 § 144 und § 156.

¹³⁸ Zur Straffung der hansischen Organisation um 1554/1557 siehe SCHMIDT, Städtehanse (wie Anm. 2); SELZER, Hanse (wie Anm. 1), S. 117f.; HAMMEL-KIESOW, Hanse (wie Anm. 1), S. 113f.; Rainer POSTEL, Der Niedergang der Hanse, in: Die Hanse – Lebenswirklichkeit und Mythos, Textband zur Hamburger Hanse-Ausstellung von 1989, hg. v. Jürgen BRACKER; Volker HENN; Rainer POSTEL, Lübeck ³1999, S. 165–193; DOLLINGER, Hanse (wie Anm. 3), S. 426f.

das Amt eines hansischen Syndikus geschaffen. Auf dieser Grundlage unterzeichneten 1557 Vertreter von 63 Hansestädten einen als „Könföderationsnotel“¹³⁹ bekannt gewordenen Vertrag, der zunächst auf zehn Jahre geschlossen, 1579 verlängert wurde und bis zum Dreißigjährigen Krieg in Kraft blieb. Damit war geglückt, was im 15. Jahrhundert begonnen und an der Wende zum 16. Jahrhundert zum Greifen nahe schien, dann aber durch die Ereignisse der Reformation unterbrochen wurde: die Verstärkung des Bündnischarakters der Hanse im Ganzen.

¹³⁹ Die Könföderationsnotel ist ediert bei Friedrich Bernward FAHLBUSCH; Friedrich-Wilhelm HEMANN; Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Beiträge zur westfälischen Hansegeschichte, Warendorf 1988, S. 145–154.

480 30

Lehrer	f	hamburg	lee	zweimunde	ee
brunel	f	hamburg	le	metzen	ee
wipst	f	grunpelt	ee	rampen	ee
stahlstein	f	rotbergen	ee	bolzward	ee
wisner	ee	elbe	it	imisch	ee
schne	ee	speckberg	ee	wunzberg	le
albergen	ee	soest	ee	brunel	ee
amst	ee	windem	ee	balli	le
hamburg	le	bitterde	ee	stadel	ee
hamburg	ee	quellborn	ee	Schwal	ee
zoo	-	homburg	ee	barch	ee
amst	ee	bestmunde	ee	gottin	ee
walt	ee	miltre	ee	halingst	ee
soest	ee	rotbergen	ee	hullstern	ee
soest	ee	deventer	le	wipst	ee
elbe	ee	soest	ee	Ember	ee
biegstein	ee	soest	ee	hamburg	ee
soest	ee	hamburg	le	hamburg	ee
soest	ee	grundgen	ee	quellborn	ee
soest	ee	wipst	ee	appestern	ee
soest	ee	hamburg	ee	wipst	ee
soest	ee	soest	ee	hamburg	ee
soest	ee	soest	ee	hamburg	ee

ee wipst 0

Die hane vome hane wunzung kille
 fuchter byhutter pferde

Anlage 1: Hansematrikel aus dem Stadtarchiv Soest (Signatur: A 1343, fol. 480r)

